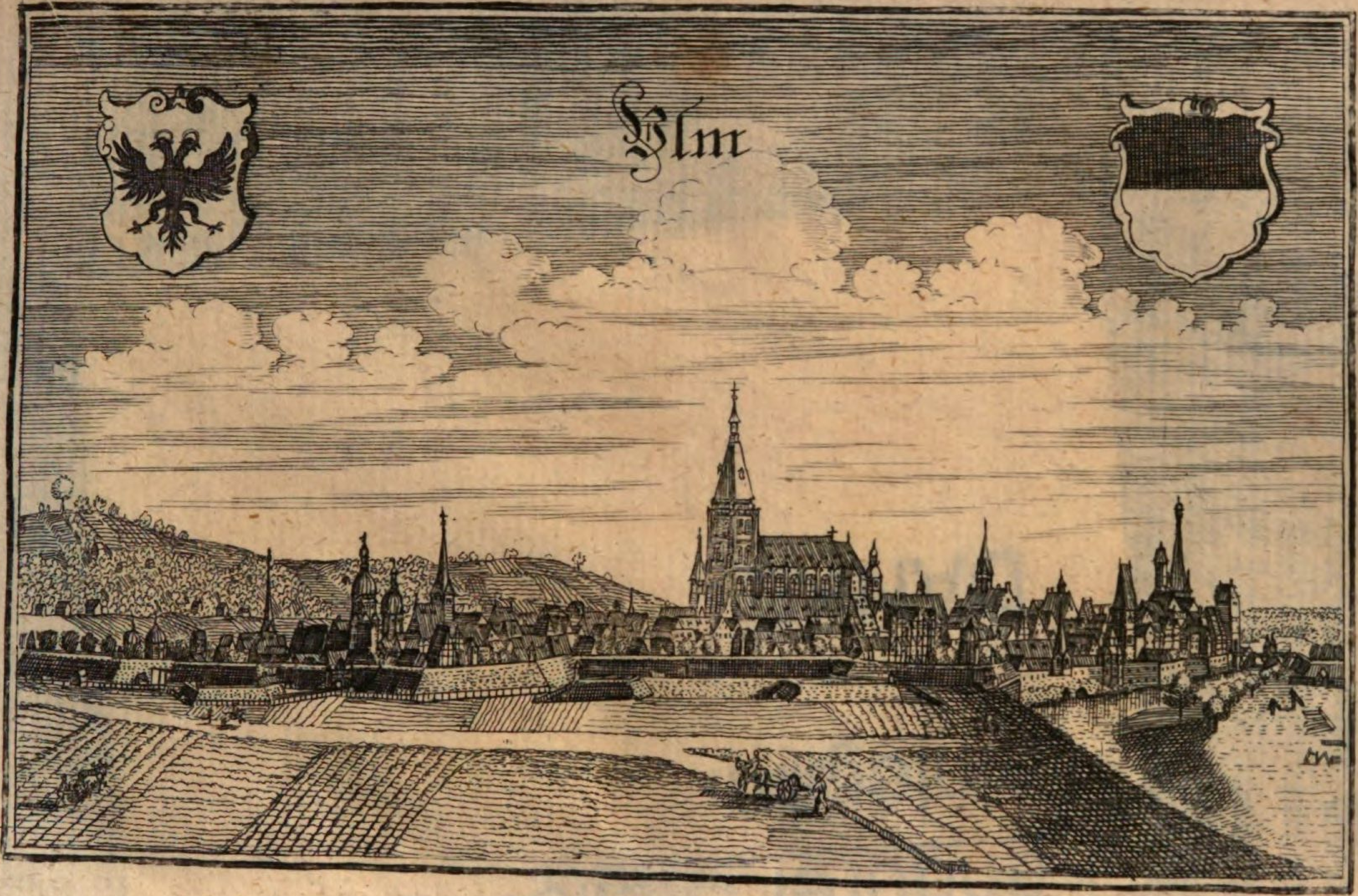
Ulm

Nachricht
von der
Stadt
Ulm.

1)

Geneigter Leser.

HJer tritt nun auch die Historische Nachricht von der weltberühmten freyen Reichs-Stadt Ulm ans Licht. Du wirst aus denen nachfolgenden Blättern ersehen/ daß bey dieser Stadt weder an Alterthum und merckwürdigen Begebenheiten/ noch von Edlen/ vornehmen/ reichen/ gelehrten/ fleißigen Einwohnern; weder an stattlichen Gebiete/ Städten/ Schlössern/ Flecken und Dörffern/ noch an Fruchtbarkeit des Bodens/ gesegneten Lande / Reichthum und Uberfluß; weder an herrlichen Vorzügen und Privilegien, noch an fürsichtiger Einrichtung und Verwaltung des Regiments im geringsten etwas auszusetzen. Du wirst dich zugleich über die wunderbare Providence GOttes verwundern/ welche diesen Ort aus einem geringen Dorff zu einer so ansehnl. Stadt erhaben / und da Sie zu verschiedenen mahlen/ erstlich von Clodovæo M. König in Franckreich / hernach von Kayser Lothario II. von Grunde aus zerstöret/ dennoch wieder aus ihrer Aschen erbauet / und zu einer solchen Höhe und Wachsthum gedeyen lassen; Daß

Sie

Sie nunmehro unter die vornehmsten Reichs-Städte in Teutschland gezehlet wird. Du wirst auch die Geschicht-Bücher von den ruhmwürdigen Thaten der Ulmer nicht leer antreffen / sondern so viel merckwürdige Geschichte von dieser Stadt / als von manchen Fürstenthum / aufgezeichnet finden. Die erste ausführl. Nachricht hat wohl Felix Fabri von Zürch aus der edlen Schmieden Geschlecht / ein Prediger-Mönch zu Ulm in seiner geschriebenen Chronick von Ulm hinterlassen. Aus diesem haben so wol Crusius ein Professor zu Tübingen in seinen Annalibus Suevicis, so aus 2. Folianten bestehen / als auch der berühmte Polyhistor Martinus Zeilerus, so in Ulm gelebet / ihre Nachrichten gesammlet / und mit neuen Anmerckungen vermehret. Wie dann sonderlich dieser letztere so wol in seiner Schwäbischen Chronick / als auch in der Schwäbischen Oerter Beschreibung in 4to alle merckwürdigste Sachen von Ulm / biß auffs 1652ste Jahr aufs fleißigste zusammen getragen. Daher so wol Limnæus als Knipschild und andere das meiste von Ulm aus dem Zeilero genommen / ausser was sie aus den Diplomati-

mati-

matibus selbsten hinzugethan. Doch es hat sich auch Michael Praun/ anfangs/ wo mir recht/ Syndicus zu Kempten und Lindau/ nachgehends Hochfürstl. Bad. Durlach. Hoffrath/ in seiner Beschreibung der Adelichen und Erbaren Geschlechter in den vornehmsten Reichs-Städten. 4t. um die Adelichen Geschlechter der Stadt Ulm wie auch anderer Reichs-Städte / sonderlich verdient gemacht. Diesen will sich nun auch gegenwärtige geringe Arbeit / welche aus den bißher erzehlten und andern erwachsen / zugesellen/ um den Ruhm der Stadt Ulm ferner auszubreiten. Ich wünsche nichts mehr/ als daß diese vornehme Stadt ferner in Seegen unauffhörlich blühe / und der Geneigte Leser in diesen Nachrichten sein Vergnügen finde. Adieu! A. 1708.

Innhalt.

Cap. I. Von dem Ursprung/ Benennung und vornehmsten Veränderungen der Stadt Ulm.
Cap. II. Von denckwürdigen Begebenheiten und Zufällen der Stadt Ulm.
Cap. III. Geographische Beschreibung der Stadt Ulm / und ihres Territorii.
Cap. IV. Von den Adelichen Geschlechtern und vornehmen Familien der Stadt Ulm.
Cap. V. Von der Regierungs-Form der Stadt Ulm.
Cap. VI. Von dem Zustand der Religion und Studien in der Stadt Ulm.
Cap. VII. Von den Prærogativen, Privilegien, Reichs-Anschlag und Wapen der Stadt Ulm.
Cap. VIII. Von Prætensionen / Streitigkeiten / und Interesse der Stadt Ulm.

Cap.

Cap. I.

Von dem Ursprung/ Benennung/ und vornehmsten Veränderngen der Stadt Ulm.

§. 1.

DJe Benennungen der Städte sind ihrem Ursprunge nach insgemein eben so schwer zu erforschen / als der Ursprung der Städte selber. Fragen wir/ woher die weitberühmte Reichs-Stadt Ulm ihren Nahmen bekommen / so ist die Antwort der Scribenten gleichfalls unterschiedlich und zweiffelhafft. Etliche schreiben den Nahmen so wol als den Ursprung dieser Stadt denen alten Völckern Hulmigeris oder Bructeris aus Preussen zu / welche sich hieselbst niedergelassen / und den ersten Grund zu der Stadt Ulm geleget: Daher auch dieselbe vor alters nicht Ul-

ma, sondern Hulma genennet worden. Andere hingegen leiten den Nahmen vielmehr her von dem Lateinischen Uligine, so eine Erdfeuchtigkeit bedeutet/ welche sich daselbst findet. Doch die meisten halten davor/ daß die Benennung von den Ulmen oder Rüstbäumen/ Fälben oder Weiden/ dergleichen in dieser Gegend/ als in einem Erdfeuchten Lande/ gerne wachsen/ und vor diesem nach der Ordnung/ wie die Weidenbäume/ gestanden: daher noch die Ulmer-Gasse alhier den Nahmen haben solle. Solches zu bekräfftigen führet Martinus Zeilerus in seiner Topographia Sueviæ aus dem grossen Chronick-Buch zu Nürnberg A. 1493. gedruckt/ nachfolgende Verse an;

Ulma decus Sveviæ, qua prima ab origine ducat
Principium; nullis sat certum Annalibus extat.
At, quod & antiqua, & præsignis sit, probat ipsum
Nomen, quod Latio desumtum est fonte; quod apta
Ulmetis, plena posita est Uligine terra &c.

Und Knipschild meinet/ Plinius 4. lib. 17. habe eben deswegen die Ulmer Ulmanetes, Æneas Sylvius aber Ulmigeros genennet. Vor diesen soll sie andere Nahmen gehabt haben. Nicolaus Reusnerus meinet/ Ptolomæus habe durch das Alcimœnium eben dieses Ulm verstanden. Phil. Cluverius aber will/ sie sey auch vor alters Samulocenis genennet worden.

§. 2. Wofern das Alterthum den Glantz und Ruhm einer Stadt vermehret/ so ist auch Ulm in die-

diesem Stück nicht für die geringste zu schätzen/ indem sie ihre Jahre noch über die Geburth Christi hinaus rechnen kan. In dem Schauplatz der Städte wird zwar Ulm in das Jahr Christi 346. gesetzet/ wie Crusius in seinen Annalibus Svevicis berichtet. Doch Sebastian Franck setzet aus dem Felix Fabri dazu/ daß selbige schon lange vor Christi Geburt in der Welt gewesen/ (iedoch nur als ein Dorff/ weil damoln noch keine Städte in Teutschland zu finden) und daß die Amazoninnen vor Zeiten nach Ulm gereiset wären/ welche auch denselben den Nahmen Ulm zu erst gegeben.

§. 3. Es halten einige davor/ daß Ulm zwischen den Jahren Christi 345. und 352. von einem König der Alemannier zu einer Stadt sey gemacht worden. Doch nach dieser Zeit gieng eine grosse Veränderung in Schwaben vor. Denn als Ludwig oder Clodovæus der Grosse/ König in Franckreich/ die Alemannier in einem harten Treffen bey **Tolbiach** oder Zülpich A. C. 500. totaliter geschlagen/ und nachgehends gantz Schwaben und Bayern nicht nur mit Feuer und Schwerdt durchstreiffet/ sondern auch den mehrern Theil des Landes mit dem harten Joch einer ewigen Dienstbarkeit und Leibeigenschafft/ wie auch grossen Schatzungen und Tributen beschweret/ (daher noch heutiges Tages so viel Leibeigene in Schwaben zu finden) daneben ihre Obrigkeiten im Lande/ in Städten und Flecken abgeschaffet/ hingegen aus den Francken andere sehr scharffe Beamten/ nemlich Hertzoge

und Grafen ihnen übern Hals gesetzet: so hat Ulm gleiche Verwüstung / Beschwerung und Veränderung betroffen. Wie denn M. J. G. Waltz aus einer geschriebenen Chronick meldet / daß König Clodovæus das Königliche Haus Ulm an der Donau A. 500. in Grund geleget habe. Daher sich der Ort in langer Zeit nicht wieder erholen können / und noch zu Caroli M. Zeiten einem Dorff ähnlicher als einer Stadt gesehen; inmassen die Francken nicht gelitten / daß Ulm durffte mit Mauren umgeben werden; aus Furcht / daß sie rebelliren möchte. Doch nennet gleichwol Crusius in Annalibus Suevicis ums Jahr 600. dieselbe ein Städtchen / oppidum suevicum, welches damal klein war wie ein Schloß: und berichtet zugleich / daß nur die Reichen und von Adel inwendig in der Stadt; draussen aber in den Vorstädten die Schmiede und andere Handwercks-Leute gewohnet. Es wären auch draussen die Capellen ohne Glocken und der Kirchhoff gewesen. Also war in der Stadt alles ruhig und stille; vor der Stadt aber die Unruhe und das Geräusche. In den umher liegenden Dörffern waren die Bauren nebst dem Vieh der vornehmen Ulmischen Bürger.

§. 4. Wie nun dazumahl gantz Schwaben Reichs-unmittelbar war / und zum Königlichen fisco gehörte: so dürffen wir uns nicht wundern / warum Carolus M. in einem gewissen Doplomate Ulm Villam Regiam eine Königliche Stadt / oder

Kö-

Königliches Flecken nennet. Wofern aber iemand fragen solte / ob hierdurch das Wort villa eine Stadt / oder Flecken / oder gar nur ein Dorff zu verstehen sey / so scheints wol / daß villa und oppidum wechselsweise genommen werde / und beydes eine kleine Stadt bedeute. Daher eben dieses Ulm / welches Carolus M. in seinem Schenckungs-Diplomate villam genennet / von Carolo Crasso in der Confirmation der Schenckungen seines Herrn Vaters oppidum genennet wird. Wie denn auch Vadianus sagt / daß es in oppido Ulma geschehen. Ja da auch Ulm schon befestiget war / so heists dennoch bey den Scribenten bald villa, bald oppidum ohn Unterscheid / wie der Autor Actor. Lindaviens. anzeiget / und mit dem Exempel der Stadt Rotweil beweiset / welche in dem fundations-Brieff des Closters Alpirspach villa genant wird / da sie doch schon unter den Römern eine Stadt gewesen nach Munsteri Bericht Cosmograph. lib. 3. 320. Unterdessen weil Ulm eine lange Zeit ohne Mauren war / so hat man sie unter die 4. grossen Reichs-Dörffer gerechnet / welches aber Zeilerus der übelgegründeten Ausrechnung der Mahler zuschreibet. Ich kan nicht umhin / von den Villis Regiis aus der Antiquität noch einige Anmerckung zu machen / welche zu desto besserer Erkentniß des alten teutschen Staats / und in denen Nachrichten von den Reichs-Städten zur Illustration dienen kan. Es ist bekant / wie von Carolo M. das gantze Teutschland in ge-

wisse Gows eingetheilet und über jedes Gow ein Graff samt einem Bischoff gesetzet worden/ deren jener in weltlichen dieser in geistlichen Sachen im Nahmen des Käysers zu sprechen hatte / und beyde insgemein in denen von den Römern erbauten Städten / welche auch Metropoles genennet wurden / zu residiren pflegten. Weil aber nicht so viel gemaurte Städte in den Göwen gefunden waren/ so wurden von dem Kayser besondere Weiler/ Lat. Villæ, auserlesen/ darin die Grafen und Bischöffe wohnten/ welche Weiler aber offt so groß/ oder wol grösser als eine solche von den Römern erbaute Stadt war. Also schreibt Bertholdus Constantiens. in supplemento Hermanni Contracti ad an. 1093. daß in einem Weiler (in una villa) innerhalb 6. Wochen 1050. Menschen gestorben; welches gewiß nicht ein kleiner Weiler muß gewesen seyn. Unter diesen Weilern nun waren verschiedene/ die man villas Regias, Königliche Weiler/ nennete. Also werden in alten Diplomatibus, Franckfurt/ Zürch/ Goßlar/ und andere Städte Villæ Regiæ genant/ und dergleichen war auch Ulm. In diesen Villis Regiis pflegten die Könige/ wo sie durch die Länder reiseten/ einzukehren/ und hatten daselbst ihre Palatia, oder Kayserliche Wohnungen/ samt aller Zugehör. Diese Villæ Regiæ hatten nun ihre Curias, Placita, Gerichte und Advocaten/ wie sonderlich aus obgedachten Diplomate so Carolus M. A. 813. dem Closter Reichenau wegen der

Stadt

Stadt Ulm gegeben / zu sehen / da unter andern stehet: Statuimus ergò & præcipimus, si præsens Adelbertus Advocatus, vel quisquam suorum successorum in villa Ulma placitare voluerit, quando vel qualiter aut quoties hoc fiat, in Abbatis arbitrio pendeat, & ab eo disponatur, ut non cum pluribus, quam 30. equis ad placitandum veniat &c. Sie hatten auch ihre Mayer / die alle Einkünffte verwalteten / ihre Förster / Keller / Poledrarios, Decanos, und andere / welche des Königs Dienst-Leute / Ministeriales Regii, genant wurden. v. Mich. Praun in der Beschreibung der Adelichen Geschlechter in den Reichs-Städten p. 31.

§. 5. Sonst hatte dieser Ort die Ehre / daß Carolus M. wegen der lustigen Gegend sich gern alda auffgehalten. Doch wie dieser Kayser nach Art der damaligen abergläubischen Zeiten oder aus einem besondern Staats-interesse der Geistligkeit viel einräumte / und an Freygebigkeit gegen die Clöster und Stiffter den grossen Constantinum noch übertraff: so ließ er sich auch von den Mönchen des Closters Reichenau überreden / daß wegen seiner und seiner Vorfahren Seelen-Heil er ihnen dieses lustige Städtchen schenckte. Also ward dieses Reichs-Dorff oder Königliche Flecken besagten Closter / welches auff einer Insel Sinthleohesuna, oder Sindelesiana genant / bey Costnitz lieget / samt allen pertinentien und umliegenden Oertern / eigenthümlich übergeben und unterworffen: Damit solche heilige Brüder / welche

Tag und Nacht den Gottesdienst abwarteten/ und mit grosser Andacht ihre horas fleißig hielten/ oder vielmehr mit einem religieusen Müßiggang die Zeit hinbrachten/ durch ihr fleißiges Gebet vor Carolo M. von GOtt möchten Gnade erlangen. Dieses geschahe Anno 813. und ist das Diploma solcher Schenckung bey Joh. Nauclero 2. vol. gener. 27. und Crusio Annal. Svev. lib. 1. part. 2. c. 7. zu finden. Crusius meldet aus dem Felix Fabri, Carolus M. habe die grosse Armuth der Ulmer gesehen/ und ihnen also ein soulagement geben wollen/ damit die von Adel/ so es begehrten/ in selbiges Closter möchten auffgenommen werden. Es haben sich auch die Ulmer desto glücklicher geschätzet/ daß sie solchen geistlichen Personen solten unterworffen seyn. Denn da sie vorhin Königs-Leute waren/ so wurden sie nunmehr Gottes-haus-Leute/ dergleichen auch bey der Zusammenkunfft des Adels desto höher geehret wurden. Welches abermahl eine Probe von dem Aberglauben selbiger Zeiten.

§. 6. Auff was Art Ulm vor der Zeit dieser Schenckung regieret worden / davon findet man zwar keine eigentliche Nachricht: doch ist leicht zu vermuthen/ daß es gleiche Bewandnis wie mit andern dem Fränckischen Reich unterworffenen Orten/ gehabt/ und daß die Obrigkeitliche Gewalt durch Königliche Beamte/ Graffen und Vögte verwaltet worden. Doch nachdem sie der Herrschafft des obgedachten Klosters Reichenau

chenau einverleibet worden; so hat der Abt allhie einige Münche/ an der Zahl sechs oder sieben zu Regenten verordnet/ welche in dem so genanten grünen Hoff residiret/ und ihre stattliche Haußhaltung geführet/ daneben auch die Schlüssel zu der Stadt Thore in Händen gehabt. Solcher gestalt hat der Abt und das Closter durch diese seine Beamte die zehenden von allen/ Tribut/ und Gefälle von Ulm und den zugehörigen Ländereyen gehoben. Es meynet aber dennoch Zeilerus, daß die Stadt auch ihre Obrigkeit daneben müsse gehabt haben/ welche aber von den Abt confirmiret worden sey/ biß sie sich von der Herrschafft dieser Geistlichen erlediget.

§. 7. Zu den Zeiten Ottonis Magni ward Ulm in einen solchen Stand gesetzet/ daß sie nunmehro desto eher vor eine Stadt passiren kunte. Denn weil die Ungarn von den Zeiten Arnulphi her/ vielfältig in Deutschland gestreiffet/ und sehr übel gehausset/ daß Henricus Auceps verschiedene Städte und Vestungen erbauen müssen/ so ward endlich auch Ulm um mehrer Sicherheit willen A. 910. mit Mauren umgeben und befestiget/ weil sonderlich zu selbiger Zeit die Ungarn das Schwaben-Land hin und wieder sehr verwüsteten. Wie Crusius Annal. Svev. lib. 3. part. 2. cap. 6. p. 80. sq. wie auch Stumpf. lib. 6. cap. 16. berichten. Wiewohl Reusnerus de Urbib. Imper. part. 2. cap. 4. schreibet/ daß die gantze Befestigung nur in einem Graben und Zaun bestanden/ und daß

sie biß aufs Jahr 1300. ohne Mauren gewesen. Welches aber nicht seyn kan / weil gleichwohl Ulm schon zu Lotharii II. Zeiten im Stande war eine ziemliche Belagerung auszustehen / ja weil aus den Umständen dieser Belagerung gantz deutlich erhellet / daß sie schon damaln mit Mauern verwahrt / und zu selbiger Zeit eben nicht eine von den schlechtesten Festungen gewesen.

§ 8. Dieser Käyser Lotharius hatte zuthun mit Conrado Hertzog in Schwaben / welcher in der Käyser-Wahl sein Competente war gewesen / und suchte denselben durch Hülffe seines Tochter-Mannes Henrici Superbi zu paaren zutreiben. In diesem Kriege nun hielten es die Ulmer mit dem Hertzog Conrad, und schlossen dem Käyser die Thore vor die Nasen zu. Lotharius gieng mit seinem Schwieger-Sohn vor die Stadt und belagerte sie / doch die Einwohner wehreten sich tapffer. Also brauchte der Käyser desto grössern Ernst / die Vorstädte wurden verbrennet und verheeret / auch Steigleitern und andere Kriegs-Rüstungen an die Stadt-Mauren geworffen. Endlich als nach einer hefftigen Bestürmung und harten Wiederstand die Mauren an vielen Orten zerbrochen / die Pforten eröffnet / und also die Eroberung erfolget / so wurde der guten Stadt und ihren Einwohnern sehr übel mitgefahren. Viel nahmhaffte Bürger wurden erwürget / die andern gefangen und vertrieben / und darauf die Stadt verbrant und gar im Grunde

zerstöret/ also daß bey nahe kein Stein auf dem andern geblieben. Diese Zerstörung der Stadt Ulm referirt David Wolleber in seiner Chronick ins Jahr 1126. und sagt; Anno 1125. war Ulm noch klein erbauet/ die A. 1126. ihre Porten vor dem Kayser Lothario zugeschlossen. Sethus Calvisius aber/ und andere setzen die Eroberung ins 1129. Jahr. Es kan aber wol seyn/ wie auch Zeilerus davor hält/ daß gemeldter Kayser Ulm zweymahl/ und zwar zu erst A. 1126. vergebens belagert. Zum wenigsten kan man aus des H. Mutii Worten/ welcher im Chron. Germ. lib. 17. beym Pistor. T. 2. Germ. Script. p. 135. schreibt: Lotharius Imperator Ulmam vix expugnavit; abnehmen/ daß die Belagerung dem Kayser trefflich sauer müsse geworden seyn.

§. 9. Als nachgehends Conradus, welchem die Ulmer so treulich beygestanden/ zur Kayserlichen Crone gelangte/ gewann es mit Ulm ein besser Ansehen. Massen die zerstörte Stadt A. 1140. sich aus ihrer Aschen und Steinhauffen anfing wieder zu erheben/ da die Bürger sich wiederum samleten/ einen neuen Grund legten/ einen neuen Graben auffwurffen/ und die Stadt dreymahl grösser machten/ als sie vorhin gewesen. Der Kayser selbst/ welcher die vormals erwiesene beständige Treue und Tapfferkeit der Stadt anietzo belohnen wolte/ halff nicht wenig dazu/ daß selbige dergestalt erweitert und viel herrlicher/ als vorhin/ erbauet wurde: indem er sie mit

Pri-

Privilegien begnadigte/ und mit Landgütern beschenckte. Also wurden auch die Vorstädte/ samt den Bauers-Leuten aus den gantzen Dorffe Schweckhoffen/ so ietzt nicht mehr zufinden/ wie auch andere aus den nächsten Dörffern Offenhaussen und Pfuel/ so noch stehen/ hinnein genommen. Daneben ward auch der Wochen-Marckt/ so vorhin zu Albeck gewesen/ samt dem Kauffhausse/ oder der Gredt/ in die Stadt gebracht. Und bey dieser neuen Aufferbauung kan es vielleicht geschehen seyn/ daß sie/ wie wir aus dem Reusnero oben angemerckt/ biß A. 1300. von Mauren entblösset geblieben/ und also erst um diese Zeit auffs neue mit Mauren umgeben und befestiget worden. Nachdem nun die Stadt solchergestalt iemehr und mehr erweitert/ so hat sie ohngefähr sechs tausend vierhundert Schritt im Umkreiß begrieffen: welcher Begrieff aber nachgehends sich um ein grosses vermehret.

§. 10. Hierauf erfolgte nun die Befreyung von der Herrschafft der Kloster-Brüder/ und diejenige Begebenheit/ welche diese bißherige Kloster-Stadt in eine freye Reichs-Stadt verwandelte. Es hatten nemlich die Ulmer nunmehr eine lange Zeit unter denen Mönchen gestanden/ selbige als ihre Herren respectiret/ und sich ihnen zu freywilligen Knechten ergeben. Und das währte so lange als die Religieusen fromme Diener Gottes blieben. Doch als ihre Gottseeligkeit laulicht ward/ so ward auch/ durch Gottes Zulassung die

Liebe

Liebe und Gehorsam der Ulmer gegen diese Mönche laulicht/ wie Felix Fabri schreibt lib. 2. histor. Svev. cap. 2. p. 236. Denn sie sahen/ daß von ihren Gütern nur dieser Geistlichen Ubermuth genähret wurde. Kurtz: der Abbt mit seinen Kloster Brüdern hatte sich bey dieser fetten Præbende dergestalt lustig gemacht/ daß sie ein Stück nach dem andern an die Bürger verkaufft/ biß Ulm endlich gar frey worden. Zu welcher Zeit aber dieses eigentlich geschehen/ davon sind die Scribenten sehr unterschiedlicher Meynung. Woferne die Haltung derer Reichs-Tage ein Merckmahl einer freyen Reichs-Stadt ist/ so müste sie schon A. 858. frey gewesen seyn/ weil damals König Ludewig/ des Frommen Sohn/ mit denen Ständen sich an diesen lustigen Ort versamlet hat. Doch so weit wird man wol schwerlich den Anfang ihrer Freyheit herholen dürffen. Die gemeinste Meynung ist/ daß sie zu Ludovici Bavari Zeiten sich von dem Mönchs-Regiment loß gemachet: Wovon aber Herr Walther/ welchen Limæus I. P. Lib. VII, C. L. anführet/ abweichet/ und meinet/ Ulm müste schon zu Friderici Barbarossæ Zeiten eine freye Reichs-Stadt gewesen seyn; weil dieser beym Ligurino lib. 5. vers. 504. Ulm die Seinige nennet: Totus apud nostram coiens exercitus Ulmam; Dann auch/ weil/ wan man die gemeine tradition annehmen wolte/ folgen würde/ daß Ulm fast unter allen Reichs-Städten am letzten wäre zum Reiche kommen/ welches von einer so ansehnlichen Stadt nicht zu

præ-

præsumiren. Limnæus setzt dazu/ wem diese Meynung gefält/ der könne eben des Kaysers Friderici Bullam de limitibus diœceseos Constantiensis conferiren/ welche beym Pistorio p. 135. zu finden/ worinne nicht weit von Anfang der Kayser Ulm Villam suam Seine Stadt nennet.

§. 11 Doch weil wir gleichwol von solcher Befreyung keine andere documenta finden/ so bleiben wir bey der gemeinen Meynung: daß nemlich Ulm unter des obgedachten Kaysers Ludovici Bavari Regierung sich in die völlige Freyheit versetzet. Denn ob sie wol schon vorhero in einem und andern Stücke sich einige Freyheiten und Rechte mag von den Mönchen erkaufft/ und also almählich von dem Kloster loß gemachet haben/ so ist doch die völlige Erledigung allererst A. 1346. geschehen in massen sie damahln von dem Kayser die Macht und Freyheit erhalten/ von dem Joch der Mönchs-Herrschafft loß zuwerden/ und sich selbst einen Rath/ Bürgermeister/ und Zunfftmeister zu constituiren. Zwar die Mönche liessen sie dennoch nicht gar zu frieden/ sondern wendeten allen Fleiß an/ ihre vorige Gerechtigkeit wieder zu erlangen: Daher liessen die Ulmer ihre vom Kayser Ludewig erlangte Privilegia von Carolo IV, bestättigen. Als aber die Kloster-Brüder noch nicht ruheten/ sondern auff den Conciliis zu Costnitz und Basel ihre Prætensiones wieder hervor suchten; so wurde endlich die Stadt von Kayser Friderico

co III, völlig frey gesprochen/ doch dergestalt/ daß sie dem Kloster vier und zwantzig tausend Gulden zahlen solte. Und ist also von der Zeit an Ulm eine Kayserliche freye Reichs-Stadt geblieben biß auff den heutigen Tag. In Betrachtung dieser bißherigen Begebenheit macht Felix Fabri in Chron. MSto folgende Anmerckung: Fünf grosse Wercke sind von den Ulmern vollbracht. 1. daß die Stadt mit Mauren umbgeben. 2. die Kirche der H. Junfrau fundiret/ 3. daß sie viel Belagerung und Streitigkeiten ausgestanden/ 4. daß sie die Herrschafften umher gekaufft. 5. der Stadt die Freyheit erkaufft.

§. 12. Wann wir nun die bißherige Veränderungen der Stadt Ulm gegen einander halten/ so bemercken wir sonderlich 4. Periodos, in welchen sich alle Glücks- und Unglücks-Fälle so dieselbe iemahls betroffen/ gantz bequem einschliessen lassen.

Der erste Periodus fängt an von dem ersten Ursprung und Erbauung dieser Stadt/ und währet biß auffs Jahr Christi 500. da selbige nebst den übrigen Schwaben-Land von Clodovæo M. conquetiret/ und dem Joch der Fränckischen Bothmäßigkeit unterworffen worden. Im übrigen siehet dieser Periodus wegen des Alterthnms/ und Mangels der Geschichte ziemlich finster aus.

Der andere Periodus begreifft den Zustand der Stadt Ulm unter dem Fränckischen Reich von Clodovæi M. Zeiten an biß auff Carolum M. und

zwar

zwar auff das Jahr 813. da sie an das Kloster Reichenau verschencket ward.

Der dritte Periodus begreiffet in sich den Zustand und Veränderungen/ so sich mit Ulm zugetragen/ währender Zeit sie unter dem Regiment des Abts und der Münche ietzt gemeldten Klosters gestanden/ biß auff die Zeit Ludovici Bavari, da sie sich von dem Mönchs-Regiment befreyet.

Der vierte Periodus fängt sich an von der Zeit da sie eine Kayserliche freye Reichs-Stadt geworden/ und währet biß auff den heutigen Tag

Cap. II.

Von denckwürdigen Begebenheiten und Zufällen der Stadt Ulm

§. 1.

Ob wir nun wol die notablesten Begebenheiten und Veränderungen/ so sich mit Ulm zugetragen/ bißher erzehlet; so wird es doch verhoffentlich nicht übel gethan seyn/ wen wir noch einige besondere Zufälle und denckwürdigkeiten/ anführen/ welche in den Zeit-und Geschicht-Büchern von derselben aufgezeichnet. Darunter die denckwürdigsten folgende. Anno 858. ist vom König Ludewig in Deutschland/ und A. 1027. vom Kayser Conrado II. zu Ulm ein Reichstag gehalten. A. 1076. haben die Fürsten/ und andere

andere/ so vom Käyser Henrico IV. abgefallen/ alhie eine Zusammenkunfft gehabt.

Ehe Kayser Lotharius Ulm zerstöret/ welches A. 1129. geschehen / soll einer/ genant Nothardus de Mird. diese Stadt/ wiewol vergebens/ belagert haben.

A. 1156. hielte die Armee des Kaysers Friderici Barbarossæ, als er wieder die Mäyländer einen Feldzug vornehmen wolte/ alhier ihr Rendevous. Unter andern marchirten auch die Böhmen unter ihrem Heerführer Udalrico, des Hertzogs in Böhmen Bruder/ dem Kayser zu Hülffe. Wie sie vor Ulm ankamen/ schickte ihnen die Stadt Abgeordneten entgegen/ und ließ bitten/ sie möchten ohn Schaden durchziehen/ denn sonst wäre zu besorgen/ daß grosse Unruhe daraus entstehen möchte. Nun gab zwar der Obriste desfalls Ordre, doch die Soldaten kehrten sich hieran nicht; daher entstund ein Lerm/ und die Bürger griffen zu den Waffen/ und weil ihnen auch die Bauren zu Hülffe kamen/ so wurden bey 300. Böhmen erschlagen.

A. 1183. ward vom Grafen Wittigovo von Albeck/ das Kloster S. Michaëlis der regulirten Chor-Herren S. Augustini, auff dem Berg bey Ulm/ der daher S. Michaels-Berg genant wird/ zu bauen angefangen; welches aber hernach in die Insel Wengen, so die Blau macht/ ausserhalb der Stadt Ulm/ wo des Leibheimers Hammerwerck ist/ und endlich A. 1399. gar in die Stadt versetzet wor-

den; da es noch heutiges tages ist/und zu den Wengen genant wird.

A. 1209. sind die Franciscaner-Münche nach Ulm gekommen.

A. 1237, hat zu Ulm auffn Grieß ein Frauen-Kloster einen geringen Anfang bekommen/ so A. 1250. oder 52. in die Gegend des Schlosses Söfflingen/ welches den Grafen von Dillingen gehört hat/ von Hartmanno dem Bischoff zu Augsburg/ und Grafen zu Dillingen/ aus der Stadt versetzet/ und/ wie man sagt/ von ihm zu erst S. Claræ Orden eingeführet worden. Seine Mutter Wilpurg/ Gräfin zu Pelmüntz/ hat hernach denselben Schwestern das besagte Schloß Sefflingen mit allen dazu gehörigen Dörffern geschenckt/ und befohlen/ daß das Kloster ansehnlicher solte gebauet werden. Sie ist auch selbst Aebtißin darin geworden/ und A. 1281. gestorben. An. 1484. als Herr Wilhelm Besserer und Herr Johann Ehinger Burgermeister waren/ kam solches Kloster unter den Schutz der Stadt Ulm. A. 1492. hat die Aebtißin Reichnerin dieses Kloster von neuen und aus dem Grunde/ und viel herrlicher als es zuvor war/ ausgebauet. Crusius.

Als Henricus Raspo aus Thüringen/ sonst der Pfaffen König genannt/ welcher Friderico II. zum Gegen-Kayser erwehlet ward/ A. 1247. die Stadt Reutlingen vergebens belagert hatte/ rückte er hernach für Ulm/ und ward aus der Stadt mit einem vergifften Pfeil geschossen/ weswegen er

ab-

abgezogen / und nachgehends an der rothen Ruhr gestorben.

A. 1279. galt zu Ulm ein Mittle Rocken 2. Schillingheller / 1. Mittle Spelten / oder Vesen zehen Pfennig / und ein Mittle Habern sieben Pfennig.

A. 1282. hielt Kayser Rudolph seinen Hoff zu Ulm.

A. 1300. soll die Stadt durch Verrätherey eines Juden / oder eines Bürgers mit Nahmen Conrad Cuntzelmann / al. Ulrich Gentzelmann / zweymal in einem Tag verlohren / und auch wieder gewonnen seyn.

A. 1357. Wurden von den Ulmern und Constantzern die Prediger-Münche ausgejaget / welche nicht wolten wieder den Pabst seyn. Denn Kayser Ludewig hatte allen Geistlichen befohlen / daß sie den Gottesdienst / den der Pabst verbothen / wiederum abwarten solten.

§. 2. A. 1348. Um Ostern sind zu Ulm und an vielen andern Orten alle Juden verbrant / und zugleich ihre Wohnungen und Begräbnisse zerstöret worden. Wie Sebastian Franck berichtet / wiewol Crusius solches in das folgende Jahr setzet. Es sind auch der Juden ihre Güter auffgezeichnet / und darunter Schreiben gefunden / die zur Zeit Christi von Jerusalem nacher Ulm gesandt worden / und da man auch an andern Orten Juden gefangen gesetzet / haben selbige bekant / daß dergleichen Schreiben von solchen Sachen /

zur Zeit Christi von Jerusalem geschrieben worden.

A. 1359. gab Kayser Carolus IV. der Stadt Ulm diese Freyheit/ daß niemand die Stadt oder ihre Bürger/ insgesamt oder jeden besonders/ vor keinerley Gericht/ es sey Land-Gericht/ oder auch des Kaysers und des Reichs Hoff-Gericht citiren und verklagen solle/ sondern allein für ihren Ammann in der Stadt Ulm/ es wäre dann/ daß dem Kläger Recht versaget/ oder wieder Bescheidenheit verzogen würde.

A. 1372. schlug Graff Eberhard von Würtenberg samt seinen Bundesgenossen die Ulmer und mitverbundene 8. Städte bey Altheim und kriegt 300. Mann von ihnen/ darunter verschiedene von Adel mit ihrem Obristen/ Graf Ulrich von Helffenstein/ (der hernach im Gefängniß enthäuptet worden) gefangen: indem die Augsburger durch die auffgeschwollene Donau verhindert worden/ ihnen zu Hülffe zu kommen. Es blieb damaln unter andern Herr Heinrich Besserer/ dessen Grabschrifft in der Herren Besserer Capell zu Ulm im Münster also lautet: A. 1372. da ward erschlagen zu Altheim an dem Mittwoch nach *S. Ambrosii* Tag/ der Fromme und Fest Heinrich Besserer/ der zu der Zeit gemeiner Stadt-Hauptmann gewesen ist/ dem GOtt gnädig sey.

A. 1373. (oder wie andere wollen/ 1376.) belägerte Kayser Carl IV. und Graff Eberhard von

Wür-

Würtenberg die Stadt Ulm / sieben Tage lang/ währender Zeit Eberhardi Sohn Graff Ulrich wider die Reutlinger gesandt wurde/ daß sie den Ulmern nicht kunten zu Hülffe kommen. Doch da der Kayser der Ulmer Tapfferkeit und Vorrath an Proviant gesehen / so ward durch Unterhandlung Hertzog Friderichs in Bayern ein Anstand der Waffen / und endlich zwischen etlichen Städten und dem gedachten Grafen von Würtenberg / im Nahmen des Kaysers Friede gemacht/ als die Städte Geld zu geben versprachen. Und berichtet Crusius, daß Ulm 52. Eßlingen 15. / Rotweil 10. / Reutlingen 15. / Lindau 6. und Costantz 40. tausend Gulden gegeben; hergegen auch etliche Freyheiten erlangt hätten.

A. 1374. war die Donau so groß / daß sie im Jenner zu Ulm die Heerd-Brücken hinweg nahm/ und zum Thor hinein in die Stadt lieffe.

A. 1375. und folgenden war zu Ulm eine Pestilentz unter dem Wilde / also daß man in Wäldern viel todte Hirsche / Haasen/ Bähren/ Rehe/ Steinböcke / wilde Schweine und Füchse / mit Hauffen gefunden.

§. 3. A. 1377. ward von den Ulmern ein sehr wichtiges Werck vor die Hand genommen. Nemlich es ward die grosse Pfarr-Kirche/ ein weitläufftiges und treffliches Gebäude / so biß dato ausserhalb der Stadt gestanden / abgerissen und in die Stadt versetzet. Die Ursache einer solchen resolution war diese: Die Ulmer besorgten/ wenn

das gantze Volck an den Feyertagen draussen vor der Stadt den Gottesdienst abwartete / daß nicht etwan die Stadt durch List und Verrätherey vom Feinde möchte überfallen werden. So pflegten auch die wenigsten von den vornehmen und reichen Bürgern hinaus in selbige Kirche zu gehen / sondern sich zu denen in der Stadt gelegenen Klöstern zu halten / und ihre Allmosen dahin zu wenden / auch ihre Begräbnisse darin zu bestellen. Derohalben kaufften sie einen Platz / theils von denen Nonnen zu S. Clara, und Franciscaner-Mönchen / theils von dem Grafen von Würtenberg / welcher damal wegen der Bebenhusischen Mönche in der Stadt etwas zu sprechen hatte / aber gar leicht hierin willigte und sich desto mehr verwunderte über die Großmüthigkeit der Ulmer / die aus eignen Kräfften ein so entsetzliches Werck auszuführen gedachten. Also ward nun der Platz gereiniget / eben gemacht / und ausgegraben / damit das fundament könte gelegt werden / so von 464. Schritt im Umkreiß / und einer erschrecklichen Tieffe.

Der erste Stein ward den letzten Junii dieses Jahrs in gegenwart der Geistligkeit / des Raths und der Bürgerschafft mit sonderbahren Ceremonien und grosser Ehrerbiethigkeit gelegt. Es ward selbiger mit Klammern und Seilen hinunter gelassen von Herrn Hans Ehingern / zugenant Habfast / und Conrad Besserern / Obristen der Stadt / wie auch andern vornehmsten des

Raths

Raths und Geschlechtern; und ward von dem Burgmeister Herrn Ludewig Krafft und etlichen von Adel der Stadt / so in dem Graben des Fundaments stunden / empfangen; unterdessen von denen Geistlichen dazu gesungen / vom Volck gebetet / und eine treffliche Music mit allerley Saytenspiel sich dabey hören lassen. Als der Stein geleget war / so opfferte alsofort gemeldter Herr Krafft auff selbigen / als seinem Altar / hundert Rheinische Goldgülden. Dessen Exempel viel andere von Adel / oder Geschlechter / Raths Herrn / und von der Gemeine folgeten / und ihre Gaben an Gold und Silber zum Bau dieser Haupt-Kirchen reichlich herschossen / daß solcher innerhalb III. Jahren / nemlich A. 1488. vollendet worden. Und sind auff solchen Bau / ausser dem / was von freyer Hand daran gebauet worden / neunmal hundert tausend Gulden auffgewendet.

§. 4. A. 1383. hat Graff Conrad von Werdenberg E. E. Rath der Stadt Ulm die Festung Albeck, samt dem Städtlein und aller Zugehör verkaufft. Crusius meldet / die Graffschafft sey an einen Juden versetzt gewesen / von welchem sie die Ulmer eingelöset / und habe der Graf so viel süsse Löbkuchen zu Ulm gessen daß er die Graffschafft verzehret.

A. 1396. erkaufften die Ulmer die Graffschafft Helffenstein, welche ihnen aber 3 mal mit List entzogen / und auch 3 mal / wiewol ungewiß wiedergegeben: bis endlich der Contract vom

Pabst/Kayser und den Churfürsten/ wie auch von dem Adel des Landes mit ihren Sigillen bekräfftiget worden.

A. 1397. hat Kayser Wentzel der Stadt Ulm zu Nürnberg / das Privilegium confirmirt, und weiter extendirt, so weyland sein Herr Vater Kayser Carolus IV, derselben A. 1359. gegeben: welches auch A. 1451. Kayser Ruprecht auffs neue bestättiget.

A. 1399. haben die Ulmer das Wengen Kloster/ so zuvor ausserhalb der Stadt/ und zur Zeit der obgedachten Belagerung A. 1373. von ihnen/ damit der Feind aus selbigen der Stadt keinen Schaden zufügen könte / abgebrochen worden/ wieder zu erbauen/ demselben diesen Ort in der Stadt wo es ietzo stehet/ eingegeben: an welchem diese Schrifft gelesen wird; Anno Domini 1399. am S. Leonharts-Tag/ da legt Hartman Ehinger/ der Burgermeister zu den Zeiten war/ mit des Raths heissen/ den ersten fundament-Stein an dieß Gotts-Haus der Herren von den Wengen &c. erneuert 1563.

A. 1417 den Freytag vor S. Matheus hat Kayser Sigismundt zu Costantz der Stadt Ulm den Kauff der Schlösser Albeck und Helffenstein / samt den Städtlein Albeck / Geißlingen/ und aller andern Zu- und Eingehören/ bestättiget; so auch folgends von allen Churfürsten des Reichs geschehen.

A. 1430. haben H. Ulrich Roth und seine Haus-Frau

Frau E. E. Rath zu Ulm die Heerd Brück und Zoll verkaufft.

A. 1433. ertheilte Kayser Sigismund der Stadt Ulm dieses Privilegium / wann iemand an derselben insgemein etwas zu suchen und zu fordern hätte / daß er solches bey E. E. Rath der Städte / Memmingen / oder Gemünd / oder Bibrach (als welche Räthe der Stadt Ulm privilegirte Richter seyn) thun solle. A. 1449 verkaufften die Grafen Ulrich und Conrad von Helffenstein den Ulmern den halben Theil von Zoll und Geleit zu Blaubeuren / Geißlingen / Siessen / Kuchen / Itzelberg / Natta / Gussenstadt / Stubersheim / Mercklingen / Wippingen / Machelsheim / Heidenheim.

§. 5. A. 1448. am S. Johannis Tage gewonnen die von Ulm mit den Obern-Städten das Schloß Giessenberg und Hürbe. Der Graff von Würtenberg brante denen von Ulm die Dörfer biß gen Geißlingen ab; hergegen branten die von Ulm / und die Städte / biß gen Reutlingen und Eßlingen / was Würtenbergisch war; büßten aber darüber bey Eßlingen ein / und blieb ihr Hauptman / Walther Ehinger von Ulm. Ward also zu diesen Zeiten der Krieg der Herrn und der Städte sehr eifrig fortgesetzet / biß endlich A. 1451. Friede in Schwaben gemacht worden. A. 1452. verkauffte Graf Ulrich von Würtenberg der Stadt Ulm die Burg und Städtlein Leipheim, samt allem Zugehör.

A. 1461. ist die Blau so groß gewesen daß sie

zu Ulm in einer Stunde über zehen tausend Gulden Schaden gethan/ und 17. Häuser in der Stadt von Grund aus hinweg gerissen hat.

A. 1479. hat Kayser Friederich de dato Grätz 22. April. Denen Ulmern ihre vor erlangte Privilegia wieder alle fremde Hoffgerichte/ Landgerichte/ Städte-Recht/ oder sonst andere Gerichte/ wieder erneuert; dergestalt/ daß so wol die Bürger und andere/ so ihnen zugehören/ als auch die Unterthanen ausser der Stadt Ring-Mauren/ mit darunter begriffen.

A. 1484. Ward von den Ulmern und Räthen des Graff Eberhard von Würtenberg die Reformation des Klosters Söfflingen vorgenommen/ und die Regel wieder eingeführet: weil sich die Weltlichen bey den Nonnen im Kloster öffters eingefunden hatten. Doch dieß eingesperte geistl. Frauenzimmer war mit solcher Absonderung von aller weltlichen conversation sehr übel zu frieden/ und wiedersetzte sich selbigen reglement auff alle Art und Weise/ biß endlich die Aebtißin gar darüber ins Elend verwiesen ward.

A. 1493. hat Kayser Friderich den Ulmern das Recht alle rechtmäßiger weise angeklagte Mörder/ Strassenräuber/ Diebe/ Mordbrenner/ und andere Ubelthäter einzuziehen/ zu verurtheilen und zu straffen/ wieder erneuert; also daß kein Fürst/ oder sonst iemand sie an solchem Recht hindern/ sondern ihnen vielmehr behülfflich seyn soll.

A. 1498.

A. 1498. gab Kayser Maximilanus I der Stadt Ulm dieß Privilegium, daß wer von E. E. Raths Gerichte in Urtheil appelliren wolle/ innerhalb 6. Wochen und 3. Tagen das Juramentum calumniæ schweren solle.

In selbigen Jahre hielte der Schwäbische Bund zu Ulm eine Zusammenkunfft/ bey welcher Herr Johann Langenmantel / Ritter/ zum Hauptmann des Bundes gemacht worden.

A. 1508. hielte Kayser Maximilianus eine Versamlung der Stände zu Ulm wieder die Venetianer.

A. 1529. an S. Thomæ Abend war ein Erdbeben zu Ulm/ daß Häuser und alles erschüttert worden. Damals ist der Barfüsser Kirchhoff alhie abgebrochen / und an dessen statt der Saltz- Scheffel- und Kraut-Marckt angeordnet.

§. 6. A. 1531. Ward die Religions-Reformation alhie vorgenommen. Dann nachdem albereit etliche Jahre zuvor der Anfang zur Verbesserung der Religion gemacht worden/ so wurde solches nunmehro mit grösseren Ernst fortgesetzet/ und zu dem Ende verschiedene Theologi nach Ulm beruffen/ nehmlich Martin Butzer von Straßburg/ Johann Haußschein von Basel/ und Ambrosius Blaurer von Costnitz/ welche die Kirchen in ihrem Gebiet bestellen und die Religions-Formul zusammen schreiben musten. Bey so gestalten Sachen zogen die Barfüsser-Mönche/ wie auch folgends die Prediger

diger Mönche/ alle davon. Die zu den Wengen/ ausser den Probst / nahmen Weiber / einer aber zog auch hinweg. Gleichergestalt wurden 13. Kirchlein oder Capellen abgebrochen / ausgeräumet und verschlossen/und das öffentliche gemeine Frauen-Haus hinweg gethan / hergegen das Ehe Gericht angestellet. Martinus Frecht / der H. Schrifft Licentiatus ward zur Erklärung der H. Schrifft von Heidelberg dahin beruffen / und ward nachgehends zum Ober-Priester und Superintendenten der Ulmischen Kirchen verordnet.

A. 1538. haben die Ulmer S. Georgen Kirchlein abgebrochen / das vor diesem die Mönche von Bebenhausen gebauet / und haben einen Platz und Brod-Haus daselbst gemacht.

A. 1539. ward vor der Stadt Ulm/ auff S. Michaels-Berg die S. Michaels-Kirche abgebrochen. Daselbst hielt sich damaln Caspar Schwenckfeld auff / welchem aber Stadt und Land; wie auch dem Historico, Sebastian Francken von Wört / die Stadt verbothen / weil dieser des Schwenckfelds Lehre zugethan war.

A. 1531. predigte Herr Lic. Frecht im Münster zu Ulm teutsch/und im Chor Lateinisch. Den 26. Junii hatte man alhie neuen Kern und Rocken / und auff S, Bartholomæi neuen Wein feil. Und war der Michels-berger Wein bey Söfflingen so gut als der Elsasser / und ward um 7. Pfund gegeben. Man hieß diese Zeit den heissen Sommer

mer/ da man alhie den 7. Octob. weisse und rothe Rosen feil hatte; wie denn auch die Bäume zweymal geblühet.

A. 1542. ist Ferdinandus I. Römischer/ Ungarischer und Böhmischer König/ das erste mal zu Ulm gewesen/ und hat in der Cron logiret. Man hat ihm einen silbernen Kopff/ 6. Faß Wein/ 3. Wagen mit Habern/ und 17. Züber mit Fischen verehret. In selbigem Jahr hat man die Ketten ums Rath-Haus angefangen zu machen.

A. 1543. den 18. Jul. kam Kayser Carl V. das erste mal auff Ulm/ und logirte am grünen Hoff in Herrn Ulrich Ehingers Hause. Den 20. des Abends ward ihm von der gantzen Stadt geschworen/ und Geschencke an Gold/ Wein/ Habern/ Fleisch und Wildpret præsentiret. Da auch nachgehends die Ulmer in dem Schmalkaldischen Kriege mit verwickelt waren/ so hat ihnen zwar der Kayser verziehen/ doch haben sie 100000. Gulden und 12. Stück Geschützes geben müssen. A. 1547. ist höchstgedachter Kayser wieder daselbst ankommen/ und vom 25 Jan. biß den 4. Mart. alda geblieben; während der Zeit Er Königs Ferdinandi I. verstorbenen Gemahlin Leichbegängniß in der Prediger-Kirchen gehalten und dabey 1116. Lichter auff einmal anzünden lassen.

In gedachtem 47sten Jahr war ein Reichs-Tag nach Ulm ausgeschrieben/ welchen aber die alda entstandene Pest auffgehoben/ daß sich die Stände nach Augsburg retiriren müssen. Es

hat

hat solche Pest zu Ulm an Soldaten und Bürgern über 2500. Personen hinweg gerafft; und sonderlich im Herbst hefftig grassiret/ da jede Woche über 300. Personen gestorben/ und muste man einer Auffwärterin Tag und Nacht nebst dem Essen 6. Batzen geben.

§. 7. Hierauff wurden A. 1548. etwan in einer Wochen 30. und innerhalb 12. Wochen 522. Hochzeiten gehalten. Es sassen dieses Jahr alhie im Rath 32. Persohnen/ nemlich die zween Eltern Herrn/ Ulrich Lai/ oder Löw/ und Ulrich Ehinger 5. des Geheimen Raths/ als Ulrich Neithart/ Georg Besserer/ Johann Krafft/ Johann Roth/ und Erasmus Rauchschnabel/ 3. Burgermeister/ Wolfgang Neithart/ Johann Walther/ Ehinger und Sebastian Besserer 3. Städtrechner/ Johann Heinrich Neidhart/ Wilhelm Krafft/ und Hieronymus Schleicher/ 2. Herrschafft-Pfleger Christoff Neithart und Johannes Ehinger. 3. unser Frauen Pfleger/ Jacobus Krafft/ Augustinus Roth/ und Veit Fingerlin. 2. Spital Pfleger Johann Lieber/ und Christopff Gienger. 2. Proviant-Herren/ Nicolaus Besserer und Bartholome Kobelt. 2. Zeug-Herren Eustachius Güntzburger und Georgius Rietmann/ 8. Censores, oder Straff-Herren (Aininger) Jodocus Besserer/ Erasmus Roth/ Eustachius Güntzburger/ Wilhelm Ehinger/ Johann Müller/ Leonhart Schorer/ Ludwig Rottengatter und Philipp Greck. Dabey a-

ber

ber zu mercken/ daß vorhin der regierende Burgermeister die Oberstelle gehabt / und daß 72. Raths-Herren/ und in solcher Zahl von allen 17. Zünfften etliche gewesen/ welche aber Kayser Carl alle miteinander abgesetzt/und in diesem Jahr einen neuen Rath nur von 32. nemlich den obernannten Persohnen/ verordnet / unter welchen gleichwol etliche sind / die auch zuvor im alten Rath gesessen. Insonderheit hat dieser Kayser die zween Raths-Eltere / so man damahlen Stadthalter genannt/ zum erstenangeordnet/ und die Zunfftmeister abgeschaffet. Im selbigen Jahr wurden Lic. Frecht und 4. andere Prediger/ so das interim nicht annehmen wolten/ gefangen gesetzt / und 4. Tage im Gefängnis verwahret / am fünfften Tag aber als der Kayser hinweg zog/ alle an einer Ketten geschmiedet/ und auf einem Wagen in die Würtenbergische Stadt Kirchheim geführet/ welchen bey 200. Spanier begleiteten. Hernach wurden auch in dem Ulmischen Gebieth auf die 40. Kirchen-Diener vom Lande abgesetzet/weil sie das besagte interim nicht añehmen wolten. Es waren damaln 64. Prediger in selbigen Gebieth/ unter welchen anfangs nur 9. sich zu der neuen Glaubens-Formul bequemten / denen aber hernach noch einige auff gegebene Bedenck-Zeit folgten/ und muste von solchen interimistischen Geistlichen einer wol 2. 4. biß 6. Pfarren versehen.

A. 1549. kam der Käyserliche Printz Philippus nach

nach Ulm. Also nahmen der gefangenen Prediger Weiber die Gelegenheit in acht / und hielten um Loßlassung ihrer Männer an. Welche sie auch erhielten / nachdem diese bey 7. Monath unter dem Spanischen Hauptmann Mardonio im Gefängniß gelegen. Es ward ihnen aber aufferleget / nicht wider das interim zu predigen.

§. 8. A. 1552. hat höchst-gedachter Kayser Carl den 29. Oct. zu Diedenhoffen nachgesetzten Ulmischen Geschlechtern / als den Laien / Ehingern / Besserern / Rothen / Kräfften / Neitharten / Strelen / Liebern / Rhemen / Ungeltern / Güntzburgern Stamlern / Schaden / Schermayern / Geßlern / Reusing und Baldingern einen Gnaden-Brieff in Teuscher Sprache / ertheilet / in welchen dieselbe wegen des Alters und Ehre ihres Geschlechts ehrlich; und Adelichen Ubungen; Verheurathung an andere Adeliche Geschlechte von Alters her; stetiger Innwohnung der Stadt Ulm; wegen Nahrung aus ihren eignen Schlössern Dörffern Gütern / und Renten / auch geleisteter Kriegs-Dienste in fremden Landen / zu Ehren und Nutzen des Römischen Reichs; Item wegen grosser ausgestandenen Gefahr; sonderlich neulicher Zeit wieder die Feinde des Reichs; und Beschützung des Vaterlandes; und endlich wegen erwiesener stetiger / und noch künfftig dem Röm. Reich zu erweisen habender Treue &c. hinfort wiederum also erhebt und geadelt worden / daß sie alle des Adels Freyheiten geniessen / zu den Tur-

niren

niren und Ritter-Spielen nach Gewohnheit der Alten von Adel kommen / Kriegs- und Friedens-Dienste annehmen / Gerichte besitzen / und den rechten Edelleuten Sie und ihre Nachkommen in alle Ewigkeit und an allen Orten gleich gehalten werden mögen und sollen. Und ist denen / so diesen Ulmischen Adelichen Geschlechten hierin zuwieder seyn / oder denselben sich wiedersetzen würden / eine Straffe von hundert Marck lautern und klaren Goldes gesetzet / davon der halbe Theil dem Kayserlichen Fisco, der andere aber dem Beleidigten gegeben werden solle. An. 1553. wurden die Kirchen auffs neue reformirt / und An. 1554. musten die Römisch-Catholischen aus dem Münster zu Ulm gäntzlich weichen / dagegen ihnen die Baarfüsser-Kirche eingeräumet ward. An. 1556. ward ein Vergleich zwischen Ulm und Würtenberg wegen der Jagd-Gerechtigkeit um Haidenheim getroffen.

§. 9. An. 1584. verklagte ein Schuster aus Ulm einen Edelmann von Crailsheim vorm Cammer-Gericht um 24. Gulden Schuster-Lohn / und erhielt die Sache; obschon die Summa der Summæ appellabili Camerali, nemlich 300. Gulden / nicht gleich war: immassen solches nur in Appellations-Sachen erfordert wird. vid. Wehnerus in not. ad Reform. Rotwil. Part. 2. tit. 5. f. 129.

An. 1595. ward ein Schwäbischer Creyß-Tag zu Ulm wegen der Türcken Hülffe gehalten / dabey auch viel Bauren erschienen / welche sich über

ihren Herrn / Herrn Christoph Erb-Truchses zu Waldburg beklagten / daß sie von ihm gar zu hart gehalten würden. An. 1596. ward abermahl ein grosser Creutz-Tag wegen der Hülffe zum Türcken-Krieg gehalten. A. 1605. fieng man an die Stadt Ulm mehr zubefestigen / und mit neuen / ansehnlichen / und gewaltigen Aussenwercken / starcken Pasteyen und Wällen zu versehen. Und legten den 14. Jun. vor dem Gänß-Thor den ersten Stein die Herren Conrad Krafft / Matthæus Oehem / und Samuel Moll / als selbiger Zeit Städt-Rechner; und die zween Bau-Herren / Wilhelm Schnöd / und Georg Goller. Der Baumeister war Gedeon Bacher von Ulm gebürtig.

An. 1670. hielten die Unirten Reichs-Stände zu Ulm eine Versammlung / allwo auch des Königs von Franckreich Gesandter Carolus Hertzog von Engoulesme sich einfand / wie auch Maximiliani Hertzogs in Bayern Gesandten.

A. 1621. ward vom Kayser Ferdinando II. der Stadt Ulm dieses Privilegium gegeben / daß von denen / von ihrem Obern-Stadt-Gericht / ergangenen Urtheilen / Erkäntnissen / Decreten oder Processen; in Sachen / da anfänglich die Klage und Haupt-Sache nicht über 600. Gülden Rheinisch an Gold / sondern 600. und darunter wäre / niemand appelliren, suppliciren noch reduciren solle / und möge. Da auch die Summa an sich

selbst

selbst appellabilis wäre / so solle jedennoch der appellirende Theil dem Burgermeister und Rath die Eydliche Versicherung und Bürgschafft / immassen im H. R. Reich gewöhnlich / und deßfalls von alters herkommen / auch der Stadt Ulm vorhin habende Freyheit vermag / zu thun schuldig und verpflichtet seyn.

An. 1635. grassirte in Schwaben abermahl nicht nur grosse Hungers-Noth / sondern auch die Pest / woran in dem Ulmischen bey 15000. Menschen gestorben. Es wurden aber hernach noch in diesem Jahr 60. Hochzeiten auff einen Sonntag verkündiget / und in zween Tagen 32. paar Volcks copulirt. An. 1636. wurden wiederum 479. und zwar allein den 9. Febr. 24. Hochzeiten gehalten.

§. 10. Anno. 1649. im Dec. ward ein völliger Creyß-Tag zu Ulm gehalten. Und an. 1651. kamen die 4. löbliche Ausschreibende Reichs-Städte zu Eßlingen zusammen; welches vorher in geraumer Zeit nicht geschehen war.

An. 1652. im April. ward abermahl ein völliger Creyß-Tag zu Ulm gehalten / da unter andern wegen der Gelder für Franckenthal / Heilbronn und Vecht; item der Ehehalten / Taglöhner / Handwercks-Leute rc. halber gehandelt / auch ein neuer Creyß-Secretarius, nemlich der Fürstl. Würtenbergische Ober-Raths-Secretarius, Joh. Christoph Müller / von gesamter Fürsten und Stände anwesenden Abgeordneten Räthen / Bothschafften

und Gesandten angenommen/ und mit gewöhnlichen Eydes-Pflichten/ wie herkomens beleget worden.

Im Septembr. dieses Jahrs ward nochmahln ein völliger Creyß-Tag zu Ulm gehalten/ so mehrentheils den bevorstehenden Reichs-Tag zu Regenspurg betroffen. Und wurden des hochlöblichen Schwäbischen Creyses Angelegenheiten neben den beyden ausschreibenden Herrn Creyß-Fürsten Costnitz und Würtenberg/ denen der Zeit Ordinariis Deputatis, als/ von Fürsten Augspurg und Baden-Durlach; von Prälaten Weingarten und Wießenau; von Grafen und Herren Montfort und Königs-Eck; und von Städten Augspurg und Ulm/ auffgetragen.

§. 11. Nachdem zu Ende des unglückseeligen 1688. Jahrs der Französische Marquis de Fequieres von dem Rhein- und Neckar- biß an den Kocher- und Tauber-Strohm/ und also in Francken und Schwaben/ mit seinen Mord- und Brand-Trouppen ohn allen bißher gefundenen Wiederstand/ fortgerücket war: wolte er sich nun ferner gar biß an die Donau wagen. Als man nun selbiger Orten/ und sonderlich in der festen und berühmten Reichs-Stadt Ulm sahe/ daß dieser höchst-verderbliche Feind derselben je länger je näher kommen wolte/ anbey auch vernahm/ daß er dem gantzen Lande/ insonderheit aber dem dieser Stadt zugehörigen und nahe gelegenen grossen Flecken Langenau/ mit Feuer und Schwerdt drohete/ fassete man endlich die

tapffere

tapffere Resolution, diesen ungebetenen Gästen dergestalt zu begegnen / daß dem angedroheten Ubel beyzeiten vorgebeuget / und so vieler daraus erwachsender Ungelegenheit gesteuret werden möchte. Es wurden demnach den 26. Novembr. 500. Mann zu Fuß / halb Stahrembergische und halb Ulmische Soldaten / neben einer Stahrembergischen Compagnie Dragouner, und vielen freywilligen aus der Stadt nach gedachten **Langenau** commandiret / denen Frantzosen wo möglich einen Abbruch zu thun. Diese hatten gleich des andern Tages als den 27. einen Bothen mit denen Contributions-Zetteln / so wol vor die Herrn von Ulm / als vor den Herrn Prälaten von Elchingen / gegefangen genommen. Den 28. aber / als Marquis de Fequieres sich erkühnte einen Anfall auff mehr besagtes Flecken **Langenau** zu thun / wurde er nach einem vierstündigen Gefechte (in welchen der Teutschen nicht mehr als sieben / der Frantzosen aber 50 / und darunter einige Vornehme / geblieben waren) tapffermüthig zurück getrieben. Daß also der Stadt Ulm und diesem **Langenau** der Ruhm gebühret / daß sie sich im Felde am allerersten dem damahligen Feind glücklich wiedersetzet haben. Man würde auch die Flüchtigen / die sich eilends aus dem Staube gemacht / unterwegens aber ihre Tapfferkeit mit Häuser und Dörffer anzünden bewiesen / ohn zweiffel weiter verfolgt haben / wenn man mit Pferden / gleich wie sie / versehen gewesen: Jedoch hat man ihnen eine erlegte

Brandschatzung von 4000. Gülden dieses mal noch abgenommen.

§. 12. A. 1702. war diese gute Stadt in dem noch ietztwährenden Frantzösischen Kriege desto unglücklicher: Immassen selbige von den Chur-Bayerischen Trouppen ohnversehens überfallen/ und mit List erobert ward. Der 8. Septembr. war der fatale Tag/ welcher durch einen ungemein dicken Nebel dieses listige und gewaltthätige Vorhaben der Feinde desto mehr secundirte. Denn am Morgen in aller Frühe/ da eben das Gäns-Thor auffgeschlossen ward/ kamen 3. Mann herein/ welches Bayerische Reuter waren/ der erste trug eine Pflug-Schaar über der Achsel/ die andere zwey aber Körbe mit Früchten. Der Wachhaltende Officier fragte den ersten/ was er in der Stadt machen wolte/ worauff dieser nach wenigen Wortwechsel dem Officier die Pflug-Schaar übern Kopff schlug/ daß er für todt zur Erden gefallen. Die dabeystehende Schildwache wird vom andern mit dem verdeckt gehabten Gewehr todt geschossen; das Gedränge der gar schnell eindringenden Dragouner nahme überhand/ der Obrist-Lieutenant Bechemann/ so sie führte/ und ein Schreiben von dem Churfürsten vorzeigte/ auch damit in die Stadt eingelassen zu werden begehrte/ wurde von der übrigen Wache in etwas angehalten/ diese schossen zwey von denen Dragounern herunter/ worauff eine Salve von diesen auff die Wache gegeben wurde/ da dann die Bayern

in dieser Confusion ihren Obrist-Lieutenant selber erschossen. Hierauff wurde die Wache mehrentheils niedergemacht / und die Stadt vollends gar besetzet / wiewohl es noch einige Zwistigkeiten setzte. Solchergestalt war diese freye Reichs-Stadt ihrer Freyheit beraubet / ehe sie es selbsten gewahr ward / und muste unter solchem bißher ungewohnten Joch einer theils Bayrischen / theils Frantzösischen Herrschafft zwey Jahr lang aushalten.

Den 13. Sept. kam der damahlige Churfürst in Bayern selbst zu Ulm an / und da er mit dem Magistrat verschiedene Sachen reguliret / wurde die Bürgerschafft disarmiret / und ihr nur das Seiten-Gewehr gelassen. Die meisten Stücken wurden von den Wällen abgeführet / und die Schlüssel zu dem Zeughause ihrem Herrn Zeugwarter zugestellet.

Den 18. Sept. liesse Se. Kayserl. Majestät ein eignes Handschreiben an den damahligen Churfürsten in Bayern ergehen / darinnen enthalten / daß selbiger die Stadt Ulm in vorigen Stand setzen / und sich aller fernern feindlichen Thätlichkeiten enthalten solte. Welche Ermahnung aber bey einem durch fremdes Interesse bereits eingenommen und gantz verblendeten Printzen schlechte Würckung hatte.

§. 13. An. 1704. beklagten sich die Ulmer / wasmassen sie von Chur-Bayern beschuldiget würden / als hätten sie ihre Stadt denen Kayserlichen heim-

heimlich in die Hände spielen wollen/ daher sie noch 3000. Frantzosen Besatzung einnehmen müssen. Auch hat der Churfürst damahln begehret/ 1) alles Obergewehr und Getrayd dem Bayerischen Commissario zulieffern. 2. An selbigen 100000. Gülden zu bezahlen. 3. Die Stadt-Garnison abzudancken. 4. Die Stadt- und Raths-Bedienten ein- und abzusetzen. 5. Wohl zu inquiriren wegen letzterer Sache mit dem Styrum/ und solche exemplarisch abzustraffen. 6. Alle und jede Bürger ein Jurament abzulegen / daß wieder Chur-Bayern und die Seinige nichts übels möge geredt oder gehandelt werden. Bald hernach gab auch Mons. Tallard der Stadt Ulm en passant, da er dem in die enge getriebenen Bayer zu Hülffe eilete/ eine Visite, und ward mit einer donnernden Salve beneventiret. Jedermann zitterte für diesem schnaubenden Xerxes, weil er drohete/ wofern er siegen würde/ keines zu schonen / sondern alles elendiglich zu tractiren. Und weil er in Ulm in einem gantz vergöldeten Kleide erschien/ ward er nur der grosse göldene Mann genennet. Doch die grosse Victorie bey Höchstädt/ welche diesen hochmüthigen Tallard zu einem demüthigen Gefangenen / den Bayer zum Flüchtling / und alle Frantzösische Desseins in Teutschland Krebsgängig machte / gantz Teutschland aber nach einer nicht geringen Furcht in eine unbeschreibliche Freude versetzte / diese Victorie, sag ich / gereichte auch

den

den bedrängten Ulmern zu nicht geringer Freude/ alsbald hierauff auch ihre Erlösung erfolgte. Solches geschahe den 13. Sept. selbigen Jahrs durch den Gen. Feld-Marschall Freyherrn von Thüngen/ welcher die Stadt belagerte/ und mit Gewalt denen unrechtmäßigen Besitzern entrisse. In der Stadt commandirte Mons. Blainville, welcher sehr übel gehauset/ und samt seinen Frantzosen das Ulmer Geld trefflich hervorgesucht. Weil nun der Stadt Ulm hierdurch grosser Schaden zugefüget war/ so ließ sie deßfalls an den Hochlöblichen Reichs-Convent zu Regenspurg ein unterthäniges Memorial überreichen/ welches folgendergestalt lautet:

Hochwürdige/ Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edle/ Gestrenge und Hochgelahrte/ Fürsichtige und Hochweise/ Gnädige auch Großgünstige/ Hochgeehrteste Herren.

Euer Hochwürden/ Euer Excellence und unsere Großgünstigste und Hochgeehrteste Herren/ werden zwar bereits sonsten vernommen haben/ wasgestalten durch die von der Röm. Kayserl. wie auch der Röm. Königl. Majestät allergnädigst angeordnete/ und von dem Herrn General-Feld-Marschall Freyherrn von Thüngen einige Tage lang so tapffer prosequirte Belagerung der allhiesigen Stadt/ der darin gewesene Chur-Baytische Commendant und Brigadier von Pettendorff obligirt worden/

" die Stadt noch am 12. diesen zu übergeben und
" abzutreten: Ew. Hochw. Ew. Excell. und unsern
" Großgünstigen Hochgeehrtesten Herren haben
" wir aber doch an unserm wenigen Ort von sol-
" cher unserer durch die unendliche Güte und Gna-
" de GOttes erfolgter so glücklichen und höchst-
" erfreulichen Erlösung von unserer zwey gantzer
" Jahr ausgestandenen überaus schweren Unge-
" mach gegenwärtige unterthänige / gehorsam und
" dienstliche Notification zu thun unermangeln
" wollen / mit gleichmäßig inständiger Bitte / weil
" von ihnen hierinn gelegenen Frantzosen und Bay-
" ern / aus leicht zu ermessen stehenden Absehen /
" niemand von uns oder den Unsrigen / weder
" vor noch bey dem Accord aus der Stadt gelas-
" sen / mithin uns so viel an ihnen / an unsern pu-
" bliquen Prætensionen gegen sie um etliche Ton-
" nen Goldes præjudiciret worden / da doch son-
" derlich die Frantzosen nur etwa 48. Stunden zu-
" vor / biß gegen 1030000. Rthaler agnosciret / und
" selbige also erpreste und zu restituiren versproche-
" ne Anlehen / von Geld und Früchten / nur zu spe-
" cificiren begehrt haben / üm davon an dem Kö-
" nigl. Hoff zu Paris zu referiren / und was gestalt
" sie bezahlet werden sollen / erwarten zu können /
" daß von gesamten Heil. Reichs wegen darauff
" in Gnaden reflectiret / und die Sache bey der
" Röm. Kayserl. und Königl. Maj. dahin vermit-
" telt werden möchte / daß wie des am 17. Sept.
" 1702. ergangnen und von allerhöchstgedachten
" Ihrer

Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst ratificirten "
Reichs-Conclusi de restitutione omnium in "
priorem statum cum omni causa uns in der "
That zu erfreuen haben / und zumahl der unge- "
zweiffelten auch unwiedersprechlichen Anlehen / "
in quibus Resp. utitur jure privatorum nicht "
etwa ungehöret destituiret oder entsetzet werden "
möchten / wie dann des Herrn Feld-Marschalln "
von Thüngen Excell. als demselben wir solche "
ihm zuvor noch unbekand gewesene Prætensiones "
gebührend eröffnen lassen / selbige selbst "
vor billig erkant / und uns deßwegen an Ihre "
Kayserl. auch Kön. Majestät / und das H. Reich "
verwiesen haben / weil man allenfalls noch Ge- "
nerals und Officiers genug von dem Feind ge- "
fangen hätte / bey denen man sich wieder erho- "
len könte. Im übrigen begreiffen wir bey der "
von GOtt uns gegönneten so wunderbaren Li- "
beration gar wohl / wie hoch nebst der Röm. "
Kayserl. und Königl. Majestät Ew. Hochw. Ew. "
Excell. und unser Großgünstigen Geehrtesten Her- "
ren ihren Allerhöchst und Hohen Hrn. Principa- "
len, auch Obern und Committenten wir wegen "
der von derselben mit beygetragenen gantz inæsti- "
mabeln Hohen Rath und That zu unserer Libe- "
ration obligiret seyn / und ersuchen dieselbe al- "
so hierdurch gehorsamst und dienst-ergebene- "
sten Fleisses / ob sie sich gefallen lassen wolten / "
solche unsere allerunterthänigste gehorsamste und "
ergebenste danckn ehmigste Erkäntniß bey der "
"näch-

"nächsten Resolution nach Hause unbeschwert "mitnehmen/ unsertwegen zu contestiren/ auch "wasgestalt wir also so lange GOtt Uns und "unsern Nachkommen das Leben verleyhen wird/ "keine Occasion vorbeygehen lassen werden/ da "wir eine unterthänige und schuldige Zeichen da- "von möchten geben können/ Immittelst zu Ew. "Hochw. Excell. und unserer Großgünstigen "Hochgeehrtesten Herren beharrlicher Propen- "sion und Wohlgewogenheit uns und unser ge- "meine Stadtwesen mit schuldigen Respect noch "ferner empfehlende. Datum den 17. Sept. 1704.

Ew. Hochw. Excell. und unserer Großgünstigen Geehrtesten Herren
unterthänige/ unterdienst- auch dienst-ergebenste
Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm.

Cap. III.

Geographische Beschreibung der Stadt Ulm.

§. 1.

ULM/ eine der vornehmsten und berühmtesten Reichs-Städte in Teutschland/ lieget in Schwaben an dem grossen und Weltberühmten Donau-Strohm/ und zwar an dem Ort/ wo die Iler samt der Blau darein zusammen fliessen. Ihr Gebiethe gräntzet theils an den

Wür-

Würtembergischen / theils an einem Oesterreichischen Strich Landes / darin Erbach lieget / theils auch an der Graffschafft Rechberg.

§. 2. Die Stadt war anfangs klein / wie insgemein alle andere Städte / und weil sie eine lange Zeit ohne Mauren stand / auch da sie bereits unter die Städte gezehlet war / so ward sie dennoch zuweilen in den Chronicken (als in des Cæsaris Augspurgischen Chronick A. 1077.) noch ein Dorff / insgemein aber Villa oder Oppidum genennet. Doch nachgehends ist dieselbe so wohl durch den geseegneten Einfluß der Göttlichen Güte / als auch rühmlichen Fleiß der Bürger / und fürsichtige Regierung der Obrigkeit dergestalt gewachsen / daß sie heutiges Tages billig unter die ansehnlichsten Städte in Teutschland gerechnet wird. Und legt ein gewisser Italiänischer Graff Galeatius Gualdus Prioratus lib. 3. Histor. p. 70. derselben folgendes Lob bey: Ulm città franca, ben munita, e delle più ricche della Germania, sedendo sule sponde del Danubio, nel mezzo della Svevia.

Nachdem dieselbe auff Befehl und durch Hülffe Kaysers Ludovici Bavari von neuen wieder auffgebauet / und mit Mauren umgeben / so war der Umkreiß ohngefehr 6400. Schritte / welcher aber nachgehends durch die neuen Wercke um ein grosses erweitert. Absonderlich ist die Fortification dieser Stadt seit A. 1605. in einen weit bessern Stand gesetzet worden / indem selbige mit

neuen

neuen / ansehnlichen und gewaltigen Aussenwercken / starcken Pasteyen und Wällen dergestalt versehen / daß sie heutiges Tags vor eine Haupt- und Real-Vestung passiren kan.

Sie hat 5. Thore / als gegen Mitternacht das Frauen- oder Neue Thor; gegen Abend das Glöckner Thor; gegen Mittag das Heerdbrucker- oder Donau-Thor; und gegen Morgen das Gäns-Thor; und daneben einen Einlaß.

Bey ietztgemeldten Heerdbrucker-Thor / insgemein Herbbel-Thor genannt / gehet über die Donau eine wieder feindlichen Einfall wohlverwahrte und gepflasterte Brücke / so mit steinernen Pfeilern unterstützet.

Die Stadt an sich selbst liegt etwas uneben / so man aber von aussen nicht wohl mercken kan / und ist mehr in die Länge / als Breite erbauet. Daß also das Lager oval oder langrund ist.

§. 3. Die Stadt pranget mit verschiedenen grossen und herrlichen Gebäuden. Vor andern leuchtet unter denen GOttes-Häusern hervor das gewaltige Münster / oder die grosse Haupt-Kirche / zu unser Frauen genannt / weil sie der Jungfrau Maria gewidmet. Was massen dieses ansehnliche Gebäude / an. 1377. so vormals ausserhalb vorm Thor gelegen / daselbst von den Ulmern abgebrochen / und mit einer wunderns-würdigen Großmüthigkeit / unsäglicher Mühe und grossen Kosten in der Stadt wiederum auffgeführet / davon ist oben schon im II. Cap. gedacht worden.

Nun-

Nunmehro liegt sie fast mitten in der Stadt / und ist von einer solchen Grösse / Höhe / Länge und Breite / daß sie in Teutschland zum wenigsten ihres gleichen nicht hat; obwohl / was den Thurm betrifft / Straßburg derselben vorgehen möchte. Das Gebäude dieser Kirchen an sich selbst samt dem Chor hat in der Länge 317. Werckschuh / in der Breite aber 152. Ist mit fünff schönen steinern Gewölbern neben und an einander geschlossen / deren das mittelste und höchste in der Höhe 152. Werckschuh hat / welche auff 36. starcken wohlgezierten Quadersteinern Säulen stehen / Je neun in der Länge / und 4. in der Breite gegeneinander gesetzet. Hat am hellen Licht 57. offene Fenster / ohne denen / so in der Sacristey / und den drey Neben Capellen zu finden. Dahero es allenthalben darinn hell und Licht; Wie dann auch kein denckler Winckel und Neben-Abseite / wie etwan sonst in andern alten grossen Kirchen zu sehen. Anfangs hat sie 52. Altäre gehabt / davon aber zur Zeit der Reformation viele abgebrochen. Der viereckte Thurm / so mit lauter Quaderstücken auff das zierlichste und prächtigste auffgeführet ist / hat in der Höhe biß an den Ring oder umgang 234 Werckschuh / in der Breite aber 69. Ist inwendig mit 3. unterschiedlichen Gewölben übereinander / auch stattlichen Glocken ausstaffiret: Hätte auch mit einem steinernen ausgehauenen spitzigen Dach noch so hoch sollen ausgeführet werden / wofern nur solches das Funda-

ment (welches gleichwol 464. Schuh tieff seyn solle) hätte ertragen können. Als An. 1492. der Kayser Maximilianus nach Ulm kam/ trieb ihn die Curieusität diesen prächtigen und hohen Thurm auch von oben zu besichtigen; daher er denn gantz oben hinauff stieg / und da er noch mit keinen Krantz und Lehne umgeben war/ dennoch auff der Kante desselben also stand/ daß er den einen Fuß gantz unerschrocken heraussetzte/ und in der freyen Lufft hielte/ und also herunter schauete. Es ist auch sein Nahme noch an demselben in den Marmor eingeritzt zu lesen.

Es ist auch in dieser Kirchen nebst der Cantzel dem Tauffstein und Oelberg/ sonderlich die vortreffliche Monstranz oder das Häußlein/ worin die Hostie verwahret worden/ sehenswürdig. Selbige ist aus Steinen gehauen/ und auff Unkosten des Edlen Herrn Habfast Ehinger An. 1381. gemacht worden.

Vornemlich ist hier zu bewundern die grosse Orgel/ welche an. 1376. biß 1378. mit ungemeiner Kunst und Arbeit gebauet ist. Die gantze Höhe derselben ist von dem Kirch-boden biß an die Spitzen mit Gewölbwerck/ und darauff gesetzten Springenwerck und Auszügen/ ungefehr von 93/ und die Breite des Wercks von 28. Werckschuhen. Der Pfeiffen sind nunmehro über die 3000/ alle von dem besten Englischen Zinn und Metall/ ausgenommen den sechzehenschühigen Einbaß/ welcher höltzern/ und hat 25. Register.

Die

Die gröste Pfeiffe ist 24. Werckschuhe hoch / in welche 315. Ulmische Eychmaaß gehen. Und ist der Orgelbauer mit so vielen Maaß von dem besten Wein / welchen man daselbst hat bekommen können / und noch 900. Gülden über seinen Lohn von dem Rath beschencket worden. Man kan auff dieser Orgel wegen ihrer grossen Weite / mit 3. und 4. Choren musiciren. Jedes Werck / nemlich das Mittel- oder Principal- Brust- und Rück-Werck hat seinen Tremulanten / deßgleichen Heer-Paucken und Vögel. Sie hat drey gleiche Clavier, von 48. Clavibus, aus dem C biß wieder ins C. Neben diesen Clavieren sind Posaunen ins Pedal, welche Meßing / und in dem Feur vergüldet.

Ob nun wohl der gantze Bau dieser Kirchen in die 111. Jahr solle gewähret haben / wie man sagt / so hat doch selbiger wegen der wolfeilen Zeit und Freygebigkeit der Leute nicht mehr / als 9. Tonnen Goldes gekostet.

Nach dieser Haupt-Kirchen ist die **Neue / zur H. Dreyfaltigkeit** / da vorhin das Prediger-Closter gestanden / gleichfalls sehens-würdig. Sie ist sehr schön und licht; die Länge von 131 / und die inwendige Breite von 67. Werckschuhen. Die Orgel ist nicht weniger von sonderbahrer Grösse / Höhe und Breite. Der mittlere Kasten hat eine Spitz heraus / die andere beyden Neben-Thürme aber sind rund. Sie begreifft in sich 24. Register / und ist abgetheilet in drey sonder-

liche Haupt-Wercke. 1. Das Obere. 2. Das Untere. 3. Das Pedal. Das Obere soll 13. Register haben. 1. ein achtschühig Principal vornen. 2. ein achtschühig Principal hinten. 3. eine vierschühige Octav. 4. eine zweyschühige Super-Octav. 5. eine vierschühige Coppel. 6. eine dreyschühige Quint. 7. eine vierschühige Quintadena. 8. Hohl-Flöthen zweyschühige. 9. Spitz-Flöthen vierschühig. 10. 11. Mixtur halb abgezogen. 12. Posaunen achtschühig. 13. Hörnlein zweyschühig. Das untere Werck hat folgende sieben Register. 1. eine vierschühige Coppel. 2. eine vierschühige Octav. 3. eine zweyschühige Super-Octav. 4. ein einschühiges Octävlein. 5. eine Quint anderthalbschühig. 6. eine Mixtur dreyfach halb-abgezogen. 7. Cymbalen. Das Pedal soll 4. Register haben. 1. Subbass sechzehenschühig offen. 2. ein Sub-Bass achtschühig verdeckt. 3. Posaunen achtschühig. 4. Fagott vierschühig. Wie auch sonsten einen *Tremulanten*, Heer-Paucken und Vogel-Gesang. Sie ist verfertiget von Meister Hans Ehemann. Es haben aber in Dirigirung des Wercks viel Fleiß und Mühe angewandt Herr Joseph Furtenbach Raths-Herr / und Herr M. Samuel Edel / der Zeit Pfarrer daselbst. Vor diesem waren noch andere Collegia und Kirchen in Ulm / die aber nun mehrentheils abgethan / oder zu einem andern Gebrauch angewendet sind. Es findet sich aber annoch:

Die Barfüsser-Kirche / dabey der Wittwen

wen und Waysen Pfleg-Amt-Hauß/ und der Bürgerliche Allmosen-Kasten oder Hauß. Item

Das Spital/ und in demselben die Kirche zum H. Geist.

Das Jungfrau-*Collegium* oder Convent, so man die Sammlung nennet/ in welchem eine gewisse Anzahl Geschlechter-Töchter unterhalten werden/ die sich gleichwohl/ wann sie wollen/ verheyrathen mögen. Item das Fündel-Hauß/ Seel-Hauß/ und ausser der Stadt das Siech-Hauß.

§. 4. Unter den weltlichen Gebäuden distinguiren sich sonderlich nachfolgende: 1. Das Rath-Hauß/ an welchem allerhand alte Gemählde/ und oben ein feines Uhrwerck/ unten aber die Metzig/ oder Fleisch-Bänck/ und herům der Fisch-Marckt und andere Märckte. 2. der Neue Bau/ in welchem/ wann Crayß-Täge allhie/ als an ihrem gewöhnlichen Ort/ gehalten werden/ zu Zeiten der Rath zusammen kommt. 3. Das Steuer-Hauß. 4. Das renovirte Schwör-Hauß auff dem Wein-Hoff/ oder Wein-Marckt/ vor welchem jährlich der Obrigkeit von der Bürgerschafft im Augusto der Eyd geleistet wird. 5. Das Zeug-Hauß/ oder Armamentarium. 6. Der Werck-oder Zimmer-Hof. 7. Die Wasser-Stuben/ von denen das Wasser durch die Stadt geleitet wird. 8. Das Korn-Hauß/ dabey und darunter wochentlich zweymahl Korn-Marckt gehalten wird. 9. Die Speicher/ oder Fruchtbehalter. 10. Das Schuh-

und vor diesem Tantz- und Comœdien-Hauß. 11. Die Obere / oder Bürger- und Geschlechter-Stube. 12. Die Untere / oder Kauff-Leute-Stube. 13. Die Greth / oder Kauff-Hauß. 14. Die Eich / darinn ietzo eine schöne / neue / wolbestellte Teutsche Schule für Knaben und Mägdlein / und andere öffentliche Gebäude / als die Gebrech-Häuser in und vor der Stadt ꝛc. So haben auch etliche auswärtige Klöster ihre Höffe in der Stadt: als Salmons-Weyl / Keyßheim / Elchingen / Rockenburg oder Roggenburg / Wiblingen / Urspring deren Hoffmeister und Kastner aber das Bürger-Recht gewonnen / und also dem Magistrat unterthan seyn. Hiernächst giebt es allhier viel gute Gast-Höfe und Wirths-Häuser / wie nicht weniger feine wohlgebaute Privat- oder Bürgers-Häuser / welche der Stadt nicht geringes Ansehen geben. Sonderlich ist von consideration das von Herrn Joseph Furtenbach weyl. Raths- und Bau-Herrn erbauete Hauß / so unweit dem neuen Thor gelegen. Dieser Mann war wegen seiner trefflichen Experience in der Bau-Kunst und andern Wissenschafften / so er auff seinen Reisen / sonderlich die zehen Jahr über / da er sich in Italien auffgehalten / erlangt / sehr zu admiriren. Klare Zeugnisse sind hiervon seine ans Tages-Licht gegebene Schrifften / als die Halonitro-Pyrobolia, oder von der Büchsen-Meisterey / Itinerarium Italiæ, Architectura Civilis, Architectura navalis,

lis, Architectura Martialis, Architectura Universalis, und Architectura Recreationis. Welche rare Connoissance denselben weit und breit/ auch bey Hohen Standes-Personen/ Fürsten und Herren berühmt und beliebt gemacht. Er hat also auch eine Probe von seiner Kunst an seinem eignen Hause abgelegt/ und solches dergestalt auffgebauet/ daß es nicht nur wegen der künstlichen Erbauung/ bequemen Lagers/ und sehr commoden Zimmer; sondern auch wegen der Rüst- und Kunst-Kammer/ so mit mancherley Modellen, Instrumenten/ Architectonischen Handrissen; raren und wunderns-würdigen Natur- und künstlichen Sachen besetzet und ausgezieret; wie auch wegen des daran gelegenen schönen und anmuthigen Blumen-Gartens/ und darinn zugerichteten künstlichen Grotten und Wasserwercks allerdings schauens-Würdig ist. Ob nun wohl der Urheber dieses schönen Gebäudes nicht willens gewesen/ die Beschreibung desselben in Druck kommen zu lassen: so hat er sich dennoch endlich durch gute Freunde dahin bewegen lassen/ daß er solche Matthæo Rembolden/ Kupfferstechern zu Ulm/ und Johann Schultessen Buchdruckern zu Augspurg überlassen. Solchergestalt ist der Abriß dieses Hauses/ nebst vierzehen sehr accuraten Kupfferstücken/ an. 1641. unter dem Titul: Architectura privata, ans Licht getreten; woraus nach Zeileri Bericht die Liebhaber der Gebäude grossen Nutzen schöpffen/ und dem Autori deßfalls ver-

pflichtet seyn werden: Zumaln weil von ihm auch getreulich communiciret wird / welchergestalt man die Perlemuttern / Meerschnecken / Muscheln / Corallen / Zincken / palliren / und das beste Kitt / zu Verfertigung der Grotten / zubereiten solle / welches vordem / so viel man weiß / noch nie im Druck gekommen.

§. 5. Sonst liegt Ulm an einem solchem Ort / welcher mit so vielen herrlichen Gaben der Natur versehen / als man einer Stadt wünschen kan. Die Lufft ist gesund: Der Boden umher gut und fruchtbar / welcher allerley herrliches Getrayd und Früchte hervorbringet / dergestalt / daß nicht nur der Landmann den Korn-Marckt mit seinem Uberfluß anfüllen / sondern auch die Gärtner allerhand schöne Garten-Früchte auff dem grossen Platz vor dem Münster zu feilen Kauff darlegen können. So mangelt es auch an reicher Zufuhr nicht / wodurch diese Stadt mit allem / was zur Nothdurfft und Ergötzlichkeit dieses Lebens dienen kan / reichlich versorget wird; daß man also hier / sonderlich zu Friedens-Zeiten / um einen billigen Preiß sehr wohl leben kan. Wein wächset zwar in dieser Gegend nicht / ausser etwas weniges bey dem in der Nähe gelegenen Dorff Söfflingen / weil solches nicht weit von dem Alpgebürge: Doch dieser Mangel wird durch die Zufuhre ersetzet; indem vom Rhein / von dem Neckar / vom Boden-See / Valtelin der Wein in grosser Menge dahin gebracht / und auff öffentlichen Marckt

ver-

verkaufft wird. Daher der Wein-Marckt zu Ulm vor andern in Teutschland berühmt/ weil von dannen der Wein ferner ins Ober-Land/ auch nach Bayern/ und gar in Oesterreich verführet wird. Daneben wird auch zu Ulm ein gutes braunes und weisses Bier gebrauen/ und ein ziemlicher Mett gesotten. Am guten/ gesunden/ frischen Wasser/ welches aus den Röhr-Kasten und Schöpff-Brunnen so wol auff öffentlichen Plätzen/ als in gar vielen Häusern hervorquillet/ hat es keinen Mangel/ und wird sonderlich das Wasser bey den alten Röhren gelobet. Uberdem sind auch 2. Wasser in Grieß/ und zum Hirschen/ welche zu Frühlings- und Sommers-Zeiten wieder allerley Zufälle und Gebrechen des Leibes/ insonderheit wider die Glieder- und Geel-Sucht mit guten Effect gebraucht werden. Die Situation der Stadt Ulm ist aber insonderheit deßwegen über die massen bequem/ weil die 3. Flüsse/ die die Donau/ die Iler/ die Blau/ daselbst zusammenfliessen. Die Donau laufft an der Stad-Mauren gegen Mittag her. In diese ergiesset sich oberhalb der Stadt nahe an dem Hochgericht die aus dem Algöw kommende Iler. Die Blau aber/ so von Blaubeuren herunterfliesset/ rinnet durch die Stadt/ und fället/ nachdem sie allerhand Mühlwercke versehen/ und sonsten viel Nutzen in der Stadt geschafft/ an der Stadt-Mauer gleichfalls in die Donau. Aus diesen Wassern nun werden nicht nur auff dem Fisch-

Marckt und in die Schüsseln allerhand Gattungen von Fischen gelieffert/ sondern es wird auch die Handlung nicht wenig dadurch befördert. Immassen sonderlich vermittelst der Donau die Waaren durch Schwaben/ Bayern/ die Ober-Pfaltz/ Oesterreich/ Ungarn/ Servien/ Bulgarien/ die Wallachey/ und Moldau können debitiret/ und zwischen Ulm und den Städten/ Ingolstadt/ Regenspurg/ Passau/ Lintz/ Wien/ Presburg/ Gran/ Ofen/ Belgrad/ u. s. f. gar bequeme Communication kan erhalten werden. Im übrigen verursachen diese Wasser/ wie auch die Spazier-Gänge/ kleine Wälder/ Gärten in- und ausserhalb der Stadt/ und andere obbemeldte Bequemlichkeiten/ daß dieser Ort überaus anmuthig und lustig; wozu auch der fruchtbare S. Michaels-Berg nicht wenig beyträget: sonst aber werden keine Berge in dieser Gegend gefunden.

§. 6. Die Einwohner dieser Stadt sind nicht von einerley Ankunfft: wiewohl diejenige/ deren Vor-Eltern viel hundert Jahre an diesem Ort wohnhafft gewesen/ vielleicht noch von den alten Schwäbischen Hermunduris herkomen. Manns- und Weibs-Personen sind meistentheils wohlgestalt/ freundlich/ gutthätig/ sonderlich gegen die Armen: dergestalt daß wenig Städte in Teutschland es dieser hierin zuvor thun werden; wovon die Spitäler/ Siech- Seel- Fündel- und andere oben erzehlte Häuser gnugsame Zeugnisse ablegen.

Im

Im übrigen sind sie arbeitsam / sinnreich / und zu allerhand guten Künsten / Wissenschafften und Verrichtungen geschickt. Wie sich denn verschiedene in den Studiis Mathematicis sonderlich hervorgethan. Mit vielen Exempeln solches zu beweisen / würde zu weitläufftig fallen. Doch kan uns an statt vieler andern der obgedachte Herr Furtenbach zum Beweißthume dienen / als dessen ungemeine Wissenschafft und Erfahrung sonderlich in Architectura Civili von vielen nicht unbillich admiriret worden. Doch wir finden noch ein ander Exempel an Hrn. Joh. Faulhabern / weyl. Ingenieurn daselbst / welcher zwar in der Jugend nicht studiret/aber durch Hülffe seines vortrefflichen Ingenii und emsigen Fleiß in diesen Studiis dergestalt glücklich reussiret / daß er nicht wenig Meister-Proben, ja auch in öffentlichen Schrifften Zeugnisse davon abgelegt. Dessen Sohn gleiches Nahmens und Profession hat des Vaters Wissenschafften und Künste / zugleich mit seinen raren mathematischen und mechanischen Instrumenten / gleichsam erblich überkommen / und sich vornemlich durch die Erfindung eines sehr künstlichen und in der Fortification nützlichen Linials signalisiret. Sonst hat es auch an andern gelehrten Leuten niemahln gefehlet / welche sich auch in der Ferne durch gelehrte Schrifften bekand gemacht / auch zum theil weit entlegene Länder / und ein gutes theil von Europa, Asia, Africa und America durchreiset. Es wird ingleichen

gar gute Kauffmannschafft zu Ulm getrieben/ vornemlich mit Leinwand; deßwegen vor der Stadt/ sonderlich gegen Mitternacht und Morgenwerts bequeme Häuser und Blaichinen sind/ wie auch mit Wein und andern Waaren. Wie denn auff der Donau aus den untern Landen Eisen/ Saltz/ Getreyde/ auf der Iler aber viel Holtz/ Schmaltz und dergleichen dahin gelieffert wird. Sonsten wird der Ulmer Gersten gerühmet/ wodurch die feine Perlen-Graupen verstanden werden/ welche sonderlich sauber in Ulm gemacht werden. Auch ist das Ulmer-Brod nicht unbekand/ welches fast auff die Art/ wie die feinen Zweyback gebacken/ nur das etwas mehr Zucker dazu genommen/ und Anis darein gethan wird. Im übrigen hat Ulm jederzeit eine vornehme und wohlhabende Bürgerschafft/ und viel reiche Leute gehabt/ welche von ihren Renten gelebt. Wie denn der Reichthum der Stadt sonderlich daraus abzunehmen/ daß die Ulmer so grosse und kostbahre Wercke/ als wie die obgedachte Kirchen/ und andere Gebäude auffgeführet/ und daneben so wohl ihre Freyheit als auch verschiedene Herrschafften mit grossen Gelde erkaufft. Wiewol sie durch die Teutsche und Frantzösische Kriege/ welche den Handel und Wandel gehemmet/ und die umliegende Ländereyen verwüstet/ gleichfalls gar sehr ruinirt worden. Unterdessen ist das alte Sprichwort bekand:

Venediger Macht	Nürenberger Witz/
Augspurger Pracht/	Ulmer Geld
Straßburger Geschütz/	Regieren die gantze Welt.

von den Adelichen Geschlechtern zu Ulm wird bald im folgenden Cap. weitere Nachricht zu finden seyn.

§. 7. Ausserhalb der Stadt besitzt der Rath die Grafschafft Helffenstein / Albeck und Leipheim an der Donau. Item Geißlingen / Ravenstein / Langenau / Altheim / Stubersheim / die Herrschafft Wangen / Bermeringen / Bernstadt / und noch über eilff Flecken und Dörffer: Nichtweniger viel Geleite und andere nutzbahre Regalien, welche sie theils von dem Grafen von Helffenstein gekaufft / theils auch durch tapffere Waffen erobert / und sonst rechtmäßiger Weise an sich gebracht. Das gantze Ulmische Gebiethe hält in die Länge sechs / und in die Breite vier Meilen.

§. 8. Die Grafschafft Helffenstein kaufften die Ulmer / wie oben gemeldet / An. 1396. zur Zeit Wenceslai von dem Graffen dieses Nahmens / welche damahls ziemlich herunter kommen waren / und deren uhraltes Geschlecht nunmehr / was den Mannes-Stamm betrifft / gäntzlich ausgestorben. Und ob ihnen wohl selbige 3. mahl entzogen worden / so ward sie ihnen doch allemahl restituiret / und endlich der Kauff vom Pabst wie auch dem Kayser und dem Reich confirmiret. Das alte / berühmte uñ feste

feste Schloß Helffenstein ist auff einem hohen und steinigten Berg / der Schloßberg genant / nahe bey Geißlingen / drey Meilen von Ulm / und zwo von Göppingen vor diesem gelegen / und soll von St. Ulrichs Bruder Burchardo, Graff Hugwalds von Dillingen vierten Sohn / wie man schreibt / erbauet worden seyn. Es findet sich aber in einer alten Beschreibung / wie Zeilerus anmercket / daß der Schlösser oder Häuser zwey gewesen / deren das eine gegen die Darlis genannt worden / welches die rechte Vestung / so jederzeit mit 8. groben Stücken und vieler andern Kriegs-Rüstung wohl vers hen gewesen. Das andere Schloß gegen dem Städlein war des Burg-Voigts Wohnung / eine schöne lustige Behausung / da die innere Schloß-Mauer mit 6. starcken Rundelen oder Thürmen verwahret. Ehe man hineinkam / hatte es 4. Pforten / deren zwo gantz mit Eisen beschlagen / und 3. auffziehende Brücken. An. 1552. ward es von Marggraff Albrecht von Brandenburg mit Accord eingenommen / und mit 19. Rotten-Schützen unter dem Obristen Sylvester Hornung / und 8. Pferden besetzet: aber noch dasselbige Jahr von den Ulmern wieder belagert / und den Belagerten mit groben Geschütz / sonderlich von den Oeden-Thurm über dergestalt zugesetzt / daß sie es in wenig Tagen wieder erobert; worauff die Stadt Ulm dieses Schloß gäntzlich abbrechen und schleiffen lassen / daß nichts mehr davon / als die Felsen / über

welche

welche die Zug-Brücken gewesen/ und etwas vom Gemäur zu sehen.

Heutiges Tages ist der vornehmste Ort/ so vor diesem zu der Graffschafft gehöret/ das Städtchen Geißlingen. Selbiges hat den Nahmen von dem uhralten Schloß Geyselstein/ so vor alters auff der lincken Seiten/ wenn man von Ulm herabreiset/ nächst oberhalb dem Städlein auff einem felsichten Berg gestanden/ wie noch einige Merckmahle zu erkennen geben: Und wird gedachter Felß/ auff welchen dieß Schloß gestanden/ insgemein noch der Geyselstein genannt.

Es ist dieses Geißlingen ein feines wohlgebauetes nahrhafftes Städtchen: hat 4. Thore und eine kleine Pforte; bey 20. Thürme und 2. Kirchen/ deren die eine/ nemlich die Pfarr-Kirche zu unser Frauen/ die andere aber die Spital-Kirche genannt wird. Der Spital ist vor dem 30jährigen Krieg gar vermögend gewesen/ und hat man um ein; billiges ziemliche Pfründe darinn kauffen können. An Wasser hat dieses Städtchen gleichfalls keinen Mangel/ und entspringet eins gleich an dem Ulmersteig/ so man den Thierbach nennet/ selbiger läufft bey dem Roracher-steig (oder Rorgensteig) fürüber/ und wird alsdann die Rorach genannt. Diese fliesset auff das Städtchen/ treibt etliche Mühlen darinn/ und füllet die Stadt-Gräben/ fället hernach bey der Altenstadter Mühlen in die Eybach (ein Wasser/ so von dem Degenfeldischen Flecken Eybach her-

vor-

vorkommt) welche sich endlich unterhalb Alten Stadt mit der Filß conjungiret.

Es giebt allhier überaus künstlich Beindrechßler / deren subtile Arbeit weit und breit bewundert wird. Sie gehen in ihrer künstlichen Subtilität so weit / daß sie auff 250. biß in die 300. kleine Becherlein oder Kelchlein aus Bein drehen / an deren jeden / wer ein scharffes Gesicht hat / die Form eines Becherleins / ja das Füßlein und Obertheil / so etwas ausgehölet / eigentlich erkennen kan / welche doch alle mit gutem Raum in ein ausgehölet gemeines Pfeffer-Körnlein gelegt werden können. Sie machen auch kleine gedeckte Kutsch-Wäglein mit 4. durchbrochenen und ümgehenden Rädern / darinnen 4. Beinerne Bildchen sitzen / und zwey Pferdlein mit dem Kutscher vornen her / so klein und subtil, daß ein solches Wäglein von einem Floh / welchen man vorne mit ein wenig Leim an das Deichselein anklebet / füglich fortgezogen / und die umgehende Räderchen gesehen werden können. Und andere dergleichen subtile Arbeit mehr.

Ferner hat es gleich unterhalb dem Städtchen einen Stein-Bruch / aus welchem ein Stein gebrochen wird / den man Faug-Stein nennet / so aber weich / sandig und löcherig / und zu Wasser-Gebäuden insonderheit sehr tauglich: Daher nicht zu vermuthen / daß ein solcher Stein zum Münster-Bau in Ulm gebrauchet worden / wie Crusius vermeynt / weil selbiger ziemlich fest und

hart

hart ist. Vor diesem hat man in dieser Stein-Gruben schöne krause / und wie Corallen-Zincken oder sonst wunderlich formirte Steine gefunden / dergleichen man zu weilen auch noch antrifft. Sonst ist zu verwundern / daß man in selbiger etliche grosse Hölen / und darinn schön klares Wasser gewahr wird. Nahe an den Städtchen findet sich ein Bad / so in Weiber-Kranckheiten fast gleiche Würckung hat / als das Zeller Bad / und sonderlich für Schäbigkeit / Krätze und dergleichen Zufälle recommendiret wird. Sonst hat es einen fruchtbaren / viel schöne Aepffeltragenden Boden.

Im übrigen liegt dieses Städlein gar tieff zwischen hohen und steinigten Bergen / auff deren einen die hohe Warthe insgemein der öde Thurm genannt / stehet / so ein altes und sehr starckes Gebäude / auff welchem Tag und Nacht Wache gehalten wird, welche sonderlich / wenn Feuers-Brunst oder sonst Lerm entstehet / ihre Losungs-Schüsse thun / und die Fahne ausstecken muß.

Es wird aber Geißlingen von einem Ober-Voigt / so gewöhnlich einer von der Reichs Ritterschafft / und von einem Pfleger / so ein Patricius aus Ulm / verwaltet / von welchen beyden auch die übrigen Amt-Leute auff den Dorffschafften Helffensteinischer Herrschafft / alle dependiren / und bey dem Pfleg-Amt jährlich die Einkünffte und Gefälle verrechnen müssen. Diejenigen Sachen aber / so diese beyde nicht abthun können /

werden

werden auff die Amt-Zeiten / deren jährlich drey von den Herrn Herrschaffts-Pflegern gehalten werden / verschoben. Doch es hat auch dieses Städtchen seine Burgermeister / Gericht und Stadtschreiber.

Auff eine halbe Meile oder Stunde gehends ohngefehr von Geißlingen liegt das Dorff Uberkingen / so gleichfalls Ulmisch / und unter dem Geißlinger Amt gehörig. Hieselbst hat es einen gar gesunden Sauerbrunnen / welcher von vielen Leuten im Frühling und Sommer besuchet / und auch nach Ulm getragen wird. Wiewohl ein gewisser Medicus in seinem Wasser-Schatz C. 83. fälschlich gemeynt / daß dieser Brunn bey Geißlingen entspringe / und bey Uberkingen aus Geitz der Bade-Wirthe mit wilden Wasser vermischt werde: welchen Irrthum Zeilerus bemerckt in Topographia Sueviæ. Sonst ist hievon noch dieses zu wissen / daß dieses Wasser viel weiter als das Göppingische kan getragen werden / da man hergegen den Ybenhausischen nicht weit bringen kan; Obgleich dieser einem Edelmann / der zu Uberkingen einen Bürger / und der zu Göppingen / wegen seiner Gröbe und Rauche einem Bauren verglichen wird. Im podagrischen Zufällen soll auch der Uberkinger mehr als der Göppinger thun.

§. 9. Welchergestalt die Ulmer die Graffschafft Albeck von den Grafen von Werdenberg erkaufft / solches ist oben gemeldet worden. Es hat

nemlich

nemlich Graff Conrad von Werdenberg A. 1383. sein Schloß und Vestung Albeck mit Eigenschafft/ Lehnschafft/ und zugehörigen Bann/ wie auch die Stadt Albeck/ Leute und Gut/ mit Steuren/ Diensten/ Grund und Boden/ auch das Holtz genant das Engelkey/ dann auch alle seine andere Leute und Güter/ welche disseits des Lonthals gen Albeck liegen/ es seyn Dörffer/ Weiler/ Höffe/ Sölden/ Kirchen-Satz/ Vogtey/ Vogt-Recht/ Holtz-Marcken/ Ehehafften/ Tafern Hauptrecht/ völlig abgetreten/ und eigenthümlich übergeben. Heutiges Tags wird also dieses Land durch Ulmische Vögte regieret/ welche aus den Patriciis insgemein genommen werden. Das Schloß ist uhralt; das Städtchen hat vor diesen 58. Feuerstädte und 25. Städtel gehabt/ aber im 30jährigen Kriege viel ausstehen müssen. Doch ist noch das Schloß samt der Kirchen/ und den 3. Vorhöfen wie auch 43. Gebäude erhalten worden.

§. 10. Leipheim meynen einige/ daß es keine Graffschafft/ sondern ein Ritter-Gut gewesen/ welches die Ulmer von dem Edlen von Rietheim gekaufft/ wie Crusius aus dem Fel. Fabri berichtet. Doch Zeilerus schreibet/ daß denen Güßen von Güssenberg dieses Schloß und Städlein vorhin gehöret/ von welchen es an die Grafen zu Würtenberg kommen: Anno 1453. aber von Graff Ulrich von Würtenberg samt allen Zugehör an den Rath zu Ulm verkaufft.

Es liegt dieses Städtchen und Schloß an der Donau ungefehr 400. Schritt davon/ über welche es allda eine Brücke von 18. höltzern Jochen hat: zwo gute Meilen unterhalb Ulm/ und eine kleine Meile oberhalb Güntzburg. Im 30jährigen Kriege ist es gleichfalls sehr ruiniret worden/ und da vorhin samt der Vorstadt 420. Häuser gewesen/ so sind hernach nur in die 60. übrig geblieben. Sonst ist allhie ein Freyhoff/ darin der Pfarrer und Forstmeister wohnen/ in welchem eine Freyheit vor die Todtschläger/ so unversehens einen Todtschlag begangen/ auff ihr Lebelang. Doch haben die Ulmischen Unterthanen daselbst keine Freyheit/ noch die sich wegen Schulden retiriren; Das Land herum ist fruchtbar und lustig; und bestehet der Leipheimer Nahrung mehrentheils in Ackerbau/ Viehzucht und Weberwerck. Wird im übrigen gleichfalls durch Ulmische Vögte regieret.

Von Langenau/ sonsten Nau genant/ ist noch zugedencken/ daß es vor dem 30jährigen Krieg ein schöner/ grosser/ und nach der Länge gelegener Flecken gewesen/ mit 3. Kirchen/ und einem Gericht-Hause/ so sich aber nunmehr wiederum erholet/ und ziemlich volckreich ist. Wie denn allein bey 500. Leinweber darin zu finden. Die Ulmer haben ihren Gerichts-Amman daselbst.

Cap.

Cap. IV.

Von den Adelichen Geschlechtern und vornehmen Familien der Stadt Ulm.

§. 1.

DAß die vornehmen Geschlechter in den Städten/ welche man insgemein Patricios nennet / ihren Ursprung von dem Land-Adel genommen/ und auch vor diesem auff dem Lande gewohnet/ solches ist wol eine ausgemachte Sache. Denn zugeschweigen daß schon zur Zeit der Carolinger die Ministeriales Regii oder Königl. Beamte/ welche lauter Edelleute waren/ in den Villis Regiis, oder Königl. Städten gewohnt/ und darin die Königliche und Kayserliche Jurisdiction, Regalia und Einkünffte verwaltet: so ist bekand/ daß/ als Henricus Auceps verschiedene Städte in Teutschland angelegt/ auff dessen Verordnung allezeit der neunte Mann von dem Land-Adel sich in die Städte begeben müssen. Wie beym Wittichindo Corbes. Rer. Sax. lib. 1. und Sigeberto Gemblac. ad a. 925. zu lesen.

§. 2. Solchergestalt ist es nun geschehen/ daß auch der sehr alte Königs-Weyler oder Villa Regia Ulm schon von langen Zeiten her mit Adelichen Familien besetzet gewesen. Massen nicht

nur vermuthlich/ daß zu Caroli M. Zeiten eben dergleichen Adeliche Kayserliche Beamte zu Ulm/ wie in andern Villis Regiis, residiret; sondern es berichtet auch Zeilerus aus Dressero, daß schon An. 600. die Reichen und von Adel in der Stadt/ ausserhalb aber die Handwercks-Leute gewohnet. Daher in den nachfolgenden Zeiten zum öfftern der Adelichen Geschlechter zu Ulm gedacht wird/ die noch heutiges Tages in ihren Nachkommen leben. Also wird An. 1298. gemeldet/ daß *Dominicus* Krafft/ Kaysers Alberti Cantzler/ und Stiffter des Prediger-Klosters in Ulm/ gestorben sey. Ja es hat Zeilerus in der Schwäbischen Chronick hin und wieder angemerckt/ daß zuweilen auch Grafen kein Bedencken getragen Bürger in Ulm zu werden. Also sind **Ulrich von Mätsch/** Graff zu **Kirchberg/** und **Eberhard von Lamberg/** Bürger zu Ulm gewesen. An. 1385. waren Bürger zu Ulm/ **Schweitzer von Gundelfingen/** Ritter/ einer von **Stein zu Reichenstein/** und Conrad von **Wittungen/** Ritter. An. 1387. war Bürger zu Ulm **Graff Johann von Wertheim.** Und **Michael Praun** hat in seiner **Beschreibung der Adelichen und Ehrbaren Geschlechter in den vornehmsten Reichs-Städten** ein ausführliches Verzeichniß angeführet/ wie viel Vornehme von Adel sich ums Jahr 1430. in der Stadt Ulm verbürgert befunden/ und sind nach dem Alphabet folgende:

Die von Aschlapingen.
von Asch.
Besserer.
Biedermann.
Bucher.
Blossen.
Braunwarth.
von Buchow.
Dietenheimer.
Egernthaler.
Ehinger Mäyländer und Oesterreicher.
Ehinger von Gutenau
Feyrabend.
Feuer von Aw.
Fetzer von Ockenhausen.
von Füllenbach.
Frickinger.
Geßler.
Gissen von Gissenberg
Gossolt.
Gothsmann.
Güntzburger.
Guthbrot.
Gutweil.
Gutrath.
Haiden.
von Hall.
Haugen oder Hügin.
von Herbißhofen.
Im Hoff.
Hundfuß.
Hunger.
Kargen.
Kopporell.
Krafft.
Kröllen.
Langenmantel.
von Lichtenstein.
Lieber.
Löwen.
Neidhart.
Ohn Sorg.
von Oepfingen.
Philipp Hart.
Pfänder.
von Rammingen.
Raisser.
Rehmen.
von Rietheim.
Ripphart.
Roßhaupten.
Rothen.
von Rinderbach.
Russel.
Spiegel.
Stammler.
Schönen von Strubenhart.

von Steinhausen.
Stemmelin.
von Stätten.
Ströhlin.
Umbgelter.
Ubermann/
Vetter genant Menner.
von Ilgen.
von Werdnau.
von Westerstetten
von Westernach.
Winckel.

Nachfolgende sind dazumal Pfaal-Bürger gewesen:

Bühler.
Egile.
von Freyberg.
von Habsberg.
von Krölsheim.
von Liechtenau.
von Schemrenkreisch.
Schragen.
von Steinheim.
Vetter genañt Büttner.

§. 3. Was in den folgenden Zeiten vor Adeliche Geschlechter zu Ulm floriret/ und zum Theil noch floriren/ und was sie vor schöne Land-Güter besessen/ ist unter andern zu ersehen aus einem andern Verzeichniß/ welches ebenfalls Michael Praun in obgedachter Beschreibung pag. 55. anführet/ wie er solches von guter Hand communicirt bekommen/ und allhier folget:

Verzeichniß / was für liegende Gründe die Ulmische Geschlechter von *An.* 1450. bis *An.* 1571. vor diesem besessen.

Die Besserer.

Risthulen, oder Rosthüsen. Busmannshausen. Die Fisch-Entz in der Donau. Die Fisch-Entz

an der Blau. Hochenstatt. Roth. Wattenweiler. Hesselwurst. Weckherstall. Weiler am Boden-See. Orssenhausen. Rohr.

Die Kräffte.

Brandenburg das Schloß und der Zoll an der Iler. Dietenheim den Marckh. Aw, das Dorff. Stöcklinsweiler. Weichenzell. Doerdorff. Anhofen. Ermingen. Arneck. Göttingen. Delmasingen. Seissen.

Die Ehinger.

Pfaffenhofen. Wein. Wallenhausen. Oberhausen.

Die Geßler.

Büchel. Silheim. Küssendorff. Das Weiler in der Burg.

Die Umbgelter.

Holtzheim. Homlangen. Theissenhausen.

Die Vetter.

Thometringen.

Die Rothen.

Beyren an der Biber. Erbishofen. Ober-Simmertingen. Wangen. Ihler-Rieden.

Die Greggen.

Tischingen. Eltzer.

Die Neitharte.

An Baustetten die 3. Theile.

Die Kargen.

Unter-Thalfingen.

Die Ferber.

Buch. Obenhausen. Babenhausen.

Die Gienger.

Hasslach. Billenhausen. Blaichen. Bollingen. Neuhausen. Wöttingen.

Die Schleicher.

Baltringen. Thal bey Ihlerberg.

Die Linssen.

Dorndorff.

Die Remboldt.

Steinenberg.

Die Laupen.

Weiler halb. Achstätten, den dritten Theil.

Die Güntzburger.

Teffingen. Dentzingen. Heinbach halb.

Die Haiden.

Staig. Altheim. Weinstätten.

Die Löwen.

Thonaurieden ein Viertheil.

Die Lieber.

Balbertzhofen.

§. 5. Nachdem aber verschiedene von diesen Familien entweder gantz / oder doch dem Männlichen Stamm nach / ausgestorben : so sind heutiges Tags noch 10 Adeliche Geschlechter in Ulm übrig; nemlich die Ehinger / Baldinger / Schaden. Rothen / Besserer / Schermar / Stammler / Rhemen / Krafften / Welser / welche nicht nur stattliche Landgüter noch jetzo besitzen / sondern auch durch löbliche Thaten zu Kriegs- und Friedens-Zeiten sich vortrefflich signalisiret haben; wie nachfolgende Anmerckungen zeugen werden. Ich beziehe

beziehe mich aber hierin auff den Mich. Praun/ welcher aber schon An. 1666. geschrieben. Ob nun diese Geschlechter zu gegenwärtiger Zeit noch alle floriren/ oder nachgehends etwann eine oder andere Familie abgangen/ davon habe keine gewisse Nachricht erhalten können/ob ich mich gleich deßfalls bemühet. Zum wenigsten habe ich das erstere gehoffet/ und in solcher Hoffnung solche alle mit einander hieher gesetzet. Doch finde ich in dem grossen Wapen-Buch/ so zu Nürnberg An. 1705. wieder auffgelegt/ nicht nur obige zehn/ sondern noch die 3. folgende: Die Ebner/ die Harsdörffer, und die Neubronner. Die beyden ersten sind eigentlich Nürnbergische Geschlechter; daher von selbigen in der Historischen Nachricht von dem Ursprung und Wachsthum der Stadt Nürnberg ein mehres zu finden. Von den Herrn Neubronnern aber ist allhie §. 15. gleichfalls gedacht worden. Solte indeß zuverläßigere Nachricht zu handen kommen/ oder selbst von Ulm eingeschickt werden/ so wird solches in der andern Aufflage erinnert werden. Nun folgen die Anmerckungen.

§. 6. Von den Herren Besserern.

Aus diesem Geschlecht hat schon Anno 1372. und lange zuvor Heinrich Besserer um die Stadt Ulm sich sehr wohl verdient gemacht. Denn als An. 1372. Graff Eberhard von Würtenberg mit seinen Bundes-Genossen die Ulmer und mit verbundene 8. Städte bey Altheim geschlagen; blieb

damahln auch Herr Heinrich Besserer / dessen Grabschrifft in der Herren Besserer Capellen zu Ulm im Münster also lautet: Anno 1372. da ward erschlagen zu Altheim / an dem Mitwoch nach *St. Ambrosii* Tag / der Fromm und Vest Heinrich Besserer / der zu der Zeit gemeiner Stadt-Hauptmann gewesen ist / dem GOtt gnädig seyn wolle. An. 1388. ist Heinrich Besserer der Städte Bundes-Hauptmann gewesen / und in der Schlacht bey Weilheim geblieben. An. 1318. war *Conrad* Besserer Abt zu Schüssenried. Chron. MSS. Heinrich Besserer war anno 1430. Probst zu Oeningen / Caspar Brusch in Chron. Monast. Ein ander Heinrich Besserer ist an. 1488. vom Kayser Friderico und den Schwäbischen Bundes-Ständen zu einem Obristen erwehlet worden. Chr. MS. Fel. Fabri. Wilhelm Besserer war Ritter des Güldnen Sporns / und des Schwäbischen Bundes Hauptmann / starb an. 1503. Crus. Sonst ist zu mercken / daß die Herren Besserer auff dem Schloß und Gut Bußnanghausen vor alters gewohnet haben / von welchen es hernach auff die von Roth gekommen. Joh. Ernst. Pflaumer in Metamorphosi Arcium. Heutiges Tages besitzen sie folgende Land-Güter: Ober-Thalfingen / Schloß und Bad. Weisingen / Weiler. Osterstetten. Zu Pfuel die zwey Herbergen und ein Hoff-Gut. Zu Aselfingen unterschiedene Güter / samt dem Kirchen-Satz und Zehenden. Häuser / Lust-Hauß

samt

samt einem Hoff-Gut. Zu Jungingen ein Hoff-Gut/ und ein Theil am Zehenden. Zu Straß den Zehenden. Beuren/ welches gleichwol noch etwas strittig. So gehören in die Besserische Stifftung unterschiedene Güter auff dem Lande. Praun von Adelichen Geschlechtern.

§. 7. Von den Herren Ehingern.

Diese sind in der Stadt Ulm schon an. 1341. wohl bekandt gewesen. Denn als Carolus IV. den der Pabst wieder Ludovicum Bavarum hatte erwehlen helffen/ Ulm belagert hatte/ ist er von dem Habfast Ehingern (dessen Bildniß in Stein in dem Münster noch heutiges Tages zu sehen) dahin beredet worden/ daß er wieder abgezogen. Zeiler Topogr. Suev. & Chron. Also lieset man/ daß an. 1377. als die Ulmer Pfarr-Kirchen in die Stadt versetzet worden/ und man den ersten Stein zu dem Grund (der in eine grosse Tieffe geleget worden) herunter gelassen/ Herr Ludewig Krafft und etliche andere von Adel der Stadt denselben empfangen/ darunter Herr Hanß Ehinger/ genant Habfast und Herr Conrad Besserer/ Obrister der Stadt gewesen. an. 1399. hat Hartmann Ehinger den ersten Stein an dem GOttes-Hause Wengen geleget. an. 1527. waren Meinrad und Rudolph die Ehinger Hauptmänner bey Einnehmung der Stadt Rom. Ehe die Herrn Ehinger nach Ulm kommen/ haben sie lange Zeit ihre Adeliche Sitze auff dem Lande gehabt/ sonderlich bey dem Kloster Herbrechtingen/ in welchem sie

ihre eigne Capelle und Begräbnisse gehabt/ wie beym Felix Fabri und noch heutiges Tages daselbst zu sehen. Es soll auch vor alters gebräuchlich gewesen seyn/ wann ein Ehinger nach Herbrechtingen kommen/ daß man ihm die Schlüssel entgegen getragen.

Ihre Land-Güter sind folgende: Baltzheim dazu gehörig Ober-Baltzheim/ Unter-Baltzheim/ dabey zwey Schlösser. Das Dorff Sinningen. Der Blut Ban.. Die Fisch-Entz in der Iler. Großkötz samt einem Schloß. Neuhausen/ Schloß und Weiler. In dem Frey-Flecken Grimmelfingen den Kirchen-Satz und Zehenden/ samt etlichen Gütern mit der Hohen Obrigkeit auff demselben. Zu Einsingen etliche Güter. Item ein Wohn-Hauß und etliche Güter zu Langenau. Zu Lehr/ Oellingen und Auffheim etliche Güter. Zu Offenhausen ein Schlößlein und etliche Güter. So gehören in die Ehingerische Stifftung unterschiedliche Güter auff dem Lande.

§. 8. Von den Herren Baldingern.

Diese haben vor alters in Bayern gewohnet/ und ihre Adeliche Sitze zu Hohen Baldingen und Altweck gehabt. Und sind starcke Muthmassungen verhanden/ daß diese Baldinger/und die alte Edelleute von Baldeckh/ oder Baldecker/ welche vor mehr als 300. Jahren schon floriret/ wegen Vergleichung des Wapens und Nahmens/ eine Familie sey.

Sie

Sie besitzen heutiges Tages folgende Güter: Kleinen Kötz samt dem Schloß zum halben Theil. Zu Bernstatt ein Burgstall neben etlichen Gütern. Neubron / Schlößlein / samt einem Hoff-gut. Zu Grimmelfingen etliche Güter mit der Hohen Obrigkeit auff denselben.

§. 9. **Von den Herren Schaden.**

Selbige sind von uhralten Geschlecht / wie ihre schön ausgeführte Genealogie ausweiset / so bey Herrn Bucelino in Opere Geneal. zu finden. Sie haben vor alters zu **Wald-See** / und auff den Schloß zur **Linden** / zwischen Ingoltingen und **Winterstätten** gewohnet / wie auch zu **Mittel-Biberach** als dem gemeinen Schädischen Stam-Hauß. an. 1090. war Carolus **Schad** Eques & Capitaneus Eberhardi Comitis Würtembergici Bucel. d. l. An, 1290. hat Ulrich **Schad** von **Mulibron** eine geistliche Dotation helffen besiegeln / ex M. S. D. **Pflaumern.** Und ist der erste Schad / so Hanß geheissen / erst an. 1480. in die Stadt Ulm gekommen. An. 1469. ist zu Biberach gebohren Hanß Schad / Ritter / Kayserlicher und Königlicher / wie auch des Schwäbischen Bundes Rath / gestorben an. 1543 / ex Docum. & Epitaph. an. 1440. hat **Jacob Schad** (von welchem beyde Schadische **Linien** der heutigen Herren *Baronen* und *Patricien* der Schaden herstammen) und nach ihm an. 1476. sein Sohn **Albrecht Schad** (von welchem die Ulmische und Franckfurtische Schaden descendiren)

id

die Burg / den Bau / die Amt-Wiesen / und die Vogtey Mittel-Biberach / als ein Reichs-Lehn vom Kayser Friderico empfangen / wie auch die folgende Schaden von andern Römischen Kaysern. So haben auch gedachte Schaden / die so genante Roth- oder Bürglins-Mühlen in Ulm / als ein Reichs-Lehen in Händen.

Ihre übrigen ansehnlichen Güter sind nachfolgende: *St. Bartholme* auff dem Albuch / ein freyer Marckflecken. Palwertshofen. Roth. Mußingen / Weiler. In dem Frey-Flecken Grimmelfingen beynahe den halben Theil / neben dem Hirten Stab und andern Gerechtigkeiten / samt der Hohen Obrigkeit auff gedachten ihren Gütern. Hart / ein Weiler. Steinfelden. Das halbe Dorff Ringingen auff dem Hochgesträiß. Zu Erbißhofen und Volckerhofen in Rothal unterschiedene Güter. Die Riethmühlin zu Naw. Zu Offenhausen und Jungingen etliche Güter. Zu Echlinshausen im Burgauischen / etliche Güter.

§. 10. Von den Herren Stammlern.

Sie sind schon an. 1430. zu Ulm / als Adeliche Geschlechter wohl bekand gewesen / wie obangeführte Liste der an. 1430. in Ulm verbürgerten Adelichen Geschlechter ausweiset. An. 1530. starb Hanß Stammler / so Hauptmann unter den Kayserlichen / und mit vor Metz gewesen.

Ihre Güter sind: Ehrenhausen / samt den Zehenden. Zu Steinheim etliche Güter / samt

einem Lust-Hauß. Die Fischentz in der Liebe. Zu Einsingen etliche Güter.

§. 11. Von den Herren Rothen.

A. 1430. war dieses Adeliche Geschlecht gleichfalls schon in Ulm bekand/ und sind nicht weniger tapffere Leute daraus entsprossen. Hanß Jacob Roth von Holtzschwang/ war Churfürstlicher Brandenburgischer Ober-Land-Jägermeister/ und Hauptmann der Aemter Tangermünde/Borgstall/ Zedenick und Liebenwalde/ starb an. 1627. Die Hoff-Juncker und andere von Adel wolten ihn/ weil er ein Patricius von Ulm/ nicht für einen Edelmann passiren lassen: Doch er wuste seine 16. Ahnen/ Lineæ paternæ und maternæ, (wie in seiner Leichpredigt ist zu sehen) fürzulegen. Worauff Ihro Churfürstl. Durchl. es so gnädigst auffgenommen/ daß sie zu dero Hoff-Junckern und Edelleuten gesagt: Da sollen sie sehen/ wer dieser Schwabe sey/ und folgends ihm mit den vornehmsten Adelichen Aemtern versehen.

Ihre Landgüter sind: Holtzschwang/ Dorff Reuti/ Dorff und Schloß. Zu Finningen etliche Güter.

§. 12. Von den Herren Rehmen.

Diese sind sonst von Augspurg/ daher von ihnen unter den Augspurgern Geschlechtern ein mehrers wird zu finden seyn. Doch sind sie schon an. 1430. unter den Ulmischen Geschlechtern auffgezeichnet zu finden. Gleiche Bewandniß hat es mit den Herren Welsern.

§. 13. Von den Herren Kräfften.

Daß dieses Adeliche Geschlecht bereits an. 1298. in Ulm floriret / ist oben gemeldet / und mit des Dominici Krafft / welcher Kaysers Alberti Cantzler und Stiffter des Prediger-Klosters in Ulm gewesen / Exempel bewiesen.

Sie besitzen Weiler bey Holtzschwang / neben dem Burgstal. Zu Lehr. Aselfingen und Huttesheim etliche Güter. Die Eschenmühlen in der Herrschafft Pfaffenhofen.

Von den Herren Schermar.

Daß selbige gleichfalls unter die Adelichen Geschlechter gezehlet werden / ist gewiß / und besitzen sie zu Weinstetten etliche Güter.

§. 14. Daß nun diese Ulmische Geschlechter alle Qualitäten eines rechten Adels haben / solches wird unschwer zu erweisen seyn. Denn erstlich ist gewiß / daß sie nicht nur am Hoffe / sondern auch im Kriege Adeliche Chargen bedienet / und durch Ritterliche und tapffere Thaten neuen lustre erworben. Also haben wir von Heinrich Besserer / Stadt-Hauptmann zu Ulm angemerckt / daß er von Kayser Friderico und dem Schwäbischen Bund zum Obristen erwehlet. Meinrad und Rudolff die Ehinger / wie auch Wilhelm Neidhart von Ulm / sind gleichfalls alle drey Haupt-Leute bey Einnehmung der Stadt Rom gewesen. Wilhelm Besserer war Ritter des Güldnen Sporns / und des Schwäbischen Bundes Hauptmann. Dominicus Krafft war Kayser

ser Alberti Cantzler. Hanß Schad war Ritter/ Kayserl. und Königl. wie auch des Schwäbischen Bundes Rath. Albrecht Baldinger war Fürstlicher Land-Richter zu Dachau in Bayern. Hanß Jacob Roth von Holtzschwang/ war Churfürstl. Brandenburgischer Ober-Land-Jägermeister/ welches die vornehmste Charge damahls im Lande war/ und Hauptmann der Aemter Tangermünde/ Borgstall/ Zedenick und Liebenwald. Niemaln hat man auch denen Ulmischen Geschlechtern disputiret/ zu den Hohen Canonicaten zugelangen. Also ist Georg Rehm gebohren an. 1499/ Bischoff zu Chiemsle, und Weih-Bischoff zu Saltzburg gewesen. Wolff Andreas Rehm/ von Rötz geb. A. 1511. war Probst zu St. Moritz/ hernach Thumherr zu Augspurg/ endlich Thum-Probst. Ulrich Geßler an. 1396. Patricius zu Ulm und Canonicus zu Augspurg. Heinrich und Georg Neidhart/ ebenfalls Canonici zu Augspurg. Siegmund Ehinger war an. 1464. Probst bey den Wengen/ nach ihm Ulrich Krafft/ an. 1468. und an. 1552. Wolffgang Besserer. Johann Herman und Conrad die Röthen Canonici zu Augspurg. Herman Schad war Probst bey St. Ulrich in Augspurg an. 1280. Joachim Schad Canonicus zu Augspurg und Thum-Probstey-Verweser zu Costantz an. 1533. Hanß Joachim Schad Thum-Probst zu Costnitz an. 1533. Conrad Besserer/ Abt zu Schussenried/ an. 1318. Heinrich Besserer/ Probst zu

Oeningen. an. 1430. Johann Baldinger Canonicus zu Freysingen 1557.

Nicht weniger sind auch die Patricii zu Ulm zu verschiedenen Adelichen Functionen und Solennitäten/ als insonderheit zu den Lehen-Gerichten/ gebraucht worden. Denn als Herr Octavianus Fugger/ Inhaber der Graffschafft Kirchberg/ an. 1591. den 23. Octobr. zu Wuhlenstetten ein Lehen-Gericht angestellet/ haben demselben neben andern Adelichen Vasallen/ als Pares Curiæ auch beygewohnet/ Hanß Rehlinger von Haußen/ und Conrad Ehinger von Baltzheim/ zu grossen Kötz/ beyde Geschlechter von Ulm. Item als an. 1666. Herr Graff Albrecht Fugger/ als Lehen-Herr in dero Stadt Weissenhorn ein Lehen-Gericht angestellet/ sind zu demselben neben andern Freyherrlichen und Adelichen Vasallen auch 3. Ulmische Patricii als Pares Curiæ beschrieben worden/ nemlich Frobenius Krafft/ von Delmesingen/ zu Weiler; Hanß Friderich Ehinger/ von und zu Baltzheim; und Wilhelm Roth von und zu Reutin.

Absonderlich ist merckwürdig/ daß sie auch die Ehre gehabt zu den Thurnieren und Adelichen Ritterspielen admittirt zu werden/ wovon ich nur ein Exempel anführen wil. Als an. 1377, Kayser Carl der IV. die Stadt Ulm belagert/ ihr aber nichts abgewinnen können/ hat er nach einer monatlichen Belagerung Frieden gesucht/ und darauff einen Platz zum scharffen Thurnier begehret/

ret / welches auch bewilliget worden. Da dann ein Ulmischer Geschlechter / Ulrich Ströhlin / den besten Preiß davon getragen / und so ritterlich gekämpffet / daß er alle Kayserlichen aus dem Sattel gehoben. Sonst ist aus dem obigen zu ersehen / daß die Ulmische Patricii nicht nur stattliche Land- und Ritter-Güter noch auff dem heutigen Tag besitzen / sondern auch / daß sie vor dem ihre Adeliche Sitze / gleich andern Edelleuten auff dem Lande gehabt. Gleichwie Sie auch niemaln zünfftig geworden / sondern jederzeit ihre eigene Leute gehabt / und sich der Handthierung und Kauffmannschafft enthalten. Im übrigen ob sie wol mehrentheils ihre uhralte Kayserliche Special-Privilegia und Adel-Briefe auffzuweisen haben; so haben sie dennoch einige Geschlechter an. 1552. von Kayser Carolo V. ihre Adeliche Privilegia confirmiren lassen / dergestalt / daß ihnen dero Bürger-Recht in der Stadt Ulm an ihrem alten Thurnier-Adel nicht nachtheilig seyn solle. Und das sind folgende gewesen: Die Löwen / die Ehinger / die Besserer / die Rothen / die Stammler / die Krafften / die Neidhart / die Güntzburger / die Schaden / die Schermar / die Geßler / die Reihing / die Strölin / Baldinger / Lieber / Rehmen / und Umbgelder.

§. 15. Es befinden sich ferner / neben den Adelichen Patriciis, noch andere gute Familien in Ulm / welche eines ansehnlichen alten Herkom-

mens sind. Als die Herren Schleicher / deren auch Crusius ums Jahr 1480. gedencket / Herren Büchel / Herren Neubronner / Herren Scheler / Herren Weickhmann / Herren Seuter / Herren Wickhen / Herren Fingerlin / Herren Straussen und andere. Wie dann die Herren Schleicher und Seuter auch ihre Adeliche Privilegia in optima forma, und sich / wie auch diese letzten Zeiten her die Neubronner / jederzeit unter die Adelichen Geschlechter verheyrathet haben. Nicht weniger geben etliche alte Documenta zu erkennen / daß die Büchel vor mehr als 300. Jahren in Breißgow bekandt gewesen. So haben auch die Herren Seuter und Neubronner ihre Kayserliche Privilegia: Gleichwie auch diese das schöne Gut Eisenburg besitzen.

§. 16. Im übrigen hat auch der Land-Adel mit den Ulmischen Adelichen Geschlechtern jederzeit gute Vertraulichkeit gepflogen. Daher wann vor diesen die Ulmischen Patricii ihre Fastnacht-Zeit am Aschermittwoch auff ihren Stuben jährlich gehalten / gemeiniglich die benachbarte Edelleute (wie die Stuben-Acta weisen) auch zu weilen mit ihren Frauen und Töchtern dabey eingefunden. An. 1517. haben auch die Herren Grafen / Herr Hanß / Herr Ulrich / und Herr Haug / alle drey von Montfort. Item Herr N. Graff von Fürstenberg mit den Ulmischen Geschlechtern sich bekand gemacht / und mit ihnen die Nachtmahlzeit in vertraulicher Frölichkeit eingenommen. Wo-

bey

bey angemercket wird / daß damaln so wohlfeile Zeit gewesen / daß ob wol der Personen viel gewesen / dennoch das gantze Convivium nicht mehr als 13. Gülden 1. H. 10. Schilling gekostet.

Cap. V.

Von der Regierungs-Form der Stadt Ulm.

§. 1

VOr Caroli V. Zeiten war das Regiment zu Ulm mehr auff eine Democratische Art eingerichtet. Denn der gantze Rath bestunde aus 72. Raths-Herren / worunter der regierende Burgermeister die Oberstelle hatte; doch wurden in solche Zahl auch aus allen 17. Zünfften etliche auffgenommen. Carolus V. aber machte hierin andere Verordnung / indem er den alten Rath A. 1584. auff einmal absetzte / auch die Zunfft-Meister abschaffete / und einen gantz neuen Rath von 37. Personen introducirte: Wodurch also die Democratie sich mehr in eine Aristocratie verwandelt.

§. 2. Heutiges Tages beruhet nun die Regierung vornemlich auff denen Patriciis oder Adelichen Geschlechtern / jedoch daß auch andere vornehme Bürger / Gelehrten und Kauff-Leute mit in den Rath gezogen werden. Der gantze Rath

bestehet aus XLII. Personen / unter welchen die Regierungs-Geschäffte in der Stadt und auff dem Lande dergestalt ausgetheilet sind / daß ein jeder ein gewisses Amt zu versehen hat: und dieses in folgender Ordnung:

(1) Die Duumviri, oder Zweyer-Herren / welche auch die Aeltere Herren / oder die zween Raths Aeltere genannt werden. Diese sind zuerst von Carolo V. eingesetzet / und hatten vormahls den Titul der Stadthalter. Sie sind die vornehmsten / und als Præsidenten im Rath / so die wichtigsten Sachen debattiren / stehen auch beständig in ihren Aemtern / und sind Patricien-Standes.

(2) Die Dreyer-Herren / oder drey Burgermeister / so auch Adelichen Geschlechts / deren einer ein gantzes Jahr regieret / und beständig in dieser Würde bleibet / biß er stirbt / oder zum Raths-Aeltern Herrn erwehlet wird.

(3) Die Fünff Geheimen / deren drey Geschlechter / und zween von der Gemeinde diese machen samt den zween Raths-Aelteren den Geheimen Rath / und haben ihren besondern Secretarium.

(4) Die zween Herrschafft-Pfleger / an welchen der Unterthanen auff dem Lande ihre Sachen gelangen / so auch Geschlechter sind.

(5) Drey Stadt-Rechner / oder Steuer-Herren / so alle Einkünffte und Ausgaben unter Händen haben / deren einer von der Gemeinde. Sie

 haben

haben auch die Auffsicht über das Policey-Wesen.

(6) Zween Kriegs-Herren / deren einer ein Patricius, wiewol nach Erforderung der Geschäffte in Kriegs-Zeiten dieses Amt verstärcket wird / also daß in wichtigen Sachen etliche andere dem Kriegs-Rath beywohnen.

(7) Zween Spital-Pfleger / deren einer ein Patricius.

(8) Drey oberste Vormünder oder Pfleger / vor welchen die Vormünder oder Pfleger der Witwen und Waysen Rechnung thun müssen / deren zween von der Gemeinde sind.

(9) Drey Kirchen-Bau-Pfleger / oder Kirchen- und Schul-Herren / so man insgemein die Herren auff der Hütten nennet / deren einer von der Gemeine ist. Und diese haben in wichtigen hohen Sachen / welche die Religion und den Geistlichen Stand betreffen / noch andere drey Ober-Herren / welche man die *Religions*-Herren / das ist / die Geistlichen Räthe / zu nennen pfleget / deren auch einer von der Gemeine ist.

(10) Zween Bau-Herren / so auff der Stadt öffentliche Gebäude Achtung geben.

(11) Zween Bau- und Feuer-Geschworne / welche mit allerhand Bürgerlichen Gebäuden / und daher sich ereigenden Streitigkeiten / samt ihren zugeschriebenen Werckmeistern zuthun haben / darunter ist ein Patricius.

(12) Drey Handwercks-Herren / vor welchen die

die Handwercker ihre Irrungen vorbringen/ deren zween von der Gemeine.

(13) Zween Zeug-Herren/ welchen das Zeug-Hauß/ Geschütz/ Rüstungen 2c. anvertrauet sind/ deren einer ein Patricius.

(14) Zween *Proviant*-Herren/ deren einer auch ein Patricius.

(15) Zween Einiger/ oder Censores, welche alle Monate abwechseln/ und werden zu solchem Amte alle Herren des Raths/ so nicht in höhern Aemtern sitzen/ und des Obern-Gerichts sind/ gezogen; ihre Verrichtung ist/ die Straffwürdige Sachen/ Rauff-Händel/ geringe Schulden und dergleichen in Verhör zuziehen/ deren einer auch ein Patricius ist.

(16) Zween Holtz-Amts-Herren/ darunter gemeiniglich einer von der Gemeine/ so nicht des Raths ist.

(17) Zwölff Allmosen-Herren/ deren nur auff einmal drey/ und darunter ein Geschlechter/ sitzen/ und alle viertheil Jahr abwechseln/ welches auch bey dem neuen Allmosen-Kasten geschicht/ daselbst auch ein Geistlicher seine Stelle hat.

(18) Drey *deputirte* Raths-Herren/ deren einer von der Gemeine/ haben die Einquartirung/ und Ordonantz der Soldaten zu bestreiten.

(19) Kloster-Herren und Sammlungs-Pfleger in der Stadt und ausserhalb derselben/ über das Kloster-Söfflingen.

(20) Waaren-Schauer/ und Auffseher über

Waa-

Victualien, als Parchet/ Wolle/ Leinwand/ Wüllen Tuch/ Fleisch/ Bier/ Brod ꝛc. darunter auch etliche des Raths sind.

(21) Im **Ober-Gericht** sitzen nebst dem Stadt-Amtmann/ so ein Doctor Juris, VIII. Patricii, und IV. von der Gemeine/ so alle zwölff des Raths sind.

(22) Es hat auch ein **Ober-Ehe- und Unter-Gericht**: und sitzen im Ehe-Gericht/ neben dem Stadt-AmtMann/ gemeiniglich zween des Raths ein Theologus, ein Doctor der Rechte/ und andere Personen.

(23) Das Collegium Scholasticum soll aus 18. Personen bestehen/ wenn es völlig besetzet/ darunter 9. Geistliche/ und neun Politici, aus Doctoribus Iuris und Medicinæ, oder andern in der Litteratur verständigen Männern.

Alle Jahr wird im Augusto ein regierender Burgermeister erwehlet/ und muß die gantze Bürgerschafft auff den Weinhoff einen Cörperlichen Eyd ablegen. Im übrigen wird alle Wochen dreymahl Rath gehalten/ als am Montag/ Mittwoch und Freytag.

§. 4. Sonsten wird die gantze Gemeine der Stadt Ulm in drey Glieder/ oder Classen abgetheilet; nemlich 1. in die Bürger. 2. die Gewerbe. und 3. die Handwercker/ wie aus dem Schwer-Brieff/ welchen man jährlich ablieset/ zu ersehen. Wobey zu mercken/ daß durch die **Bürger** per excellentiam die Patricii oder Geschlech-

schlechter verstanden werden. Denn nach Besoldi Anmerckung / haben vor diesen in Italien / und Teutschland die Edle auff den Thürnen gewohnet / welche auch Burge / und heutiges Tages insgemein Schlösser genand werden. Welche nun solche Thürne oder Burge besassen / die nennete man Burger oder Geschlechter.

Cap. VI.

Von dem Zustand der Religion und der Studien in der Stadt Ulm.

§. 1.

ZU welcher Zeit Ulm eigentlich zur Christlichen Religion bekehret worden sey / davon findet sich keine gewisse Nachricht. Zeilerus erzehlet zwar aus des Thomas Lyrer von Ranckwyl seiner Teutschen Schwäbischen An. 1486. zu Ulm gedruckten Chronick / daß der Römer Curius, den er einen Kayser nennet / der Christlichen Religion halber von Rom weichen müssen / und mit den Seinigen in Rhætiam kommen sey. Selbiger habe sich hernach weiter ausgebreitet / und einen seiner Söhne zum Vorsteher der Kirchen eines Flecken nicht fern von Ulm / so er Kirchberg nennet / gemacht: welchen aber ein Heydnischer Herr / Nahmens Saturninus, so zu Ravenspurg gewohnet / und auch Ulm innen gehabt / verjaget. Doch Curius habe denselben wie-

wiederum vertrieben / und mit der Zeit umgebracht / zu Ulm aber eine Kirche erbauet / und mit Priestern versehen / auch selbiges Ulm dem Herculi von Wullenstätten gegeben. Wiewol die Ulmer hätten diesen nicht wollen gehorsam seyn / und auch das Christenthum wieder von sich gestossen / wären aber wieder zu paaren getrieben. Aber Zeilerus setzet hinzu / daß er bey glaubwürdigen Scribenten nichts hievon gefunden: Doch sey kein Zweiffel / es werden / nachdem S. Gallus, S. Othomarus, S. Magnus, S. Pirminius, und andere / die Christliche Religion mit Eyffer in dem Oberlande gelehret / und was vor ihnen Paternus, S. Lando, S. Maxentius, S. Maximus, und andere angefangen / tapffer fortgesetzet / auch die Ulmer zeitlich zum Christlichen Glauben bekehret worden seyn.

§. 2. Als das hellere Licht des Evangelii durch die beglückte Reformation Lutheri in Teutschland / welches bißher in dicker abergläubischer Finsterniß hatte gesteckt / begunte wieder auffzugehen / so ward auch Ulm dadurch dergestalt erleuchtet / daß Sie sich entschlossen / eine Reformation in ihrer Kirchen vorzunehmen. Wie sie denn sonderlich an. 1531. unterschiedliche gelehrte Theologos von Straßburg / Basel und Costnitz verschrieben / welche eine Religions-Formul auffsetzen / und ihre gantze Kirchen-Verfassung in eine bessere Form bringen solten. Welches auch dergestalt glücklich von statten gieng / daß die Barfüsser / und

Pre-

Prediger-Mönche sich bald retirirten/ die zum Wengen Weiber nahmen/ und die Evangelische Religion in dem Münster/ und andern Kirchen öffentlich gelehret ward.

Zwar musten sie bald hernach an. 48. geschehen lassen/ daß Carolus V. in dem Münster wiederum Messe lesen liesse/ welcher der Kayser selbst beywohnte. Auch hatten sie nicht wenig Anfechtung wegen des so genanten Interims, welches ihre Prediger nicht annehmen wolten/ und daher zum theil abgesetzet wurden/ zum theil eine harte Gefängniß ausstehen musten. Doch hat endlich die Evangelisch-Lutherische Religion die Oberhand behalten.

§. 3. Und diese Religion floriret noch auff den heutigen Tag daselbst; indem die meisten Bürger der Augspurgischen Confession zugethan. Und wird derselben öffentliche Gottesdienst in dem Münster/ und in der neuen Kirchen zur H. Dreyfaltigkeit; die Leichpredigten aber in der Barfüsser Kirchen gehalten. Denen Closter-Höfen aber/ und den darin befindlichen Catholischen Bürgern wird das Privat-Exercitium ihrer Religion zugelassen/ sonderlich in dem Kloster Wengen/ und dem Teutschen Hause.

Das Lutherische Ministerium allhie bestehet aus 12. Membris. Beym Münster sollen 6. Prediger seyn/ nebst 2. Adjunctis. Und im Spital oder zur H. Dreyfaltigkeit 2. Prediger/ und 2. Adjuncti.

§. 4.

§. 4. In obgedachter Barfüsser Kirchen werden auch die Actus Scholici gehalten / und sind in selbigen Kloster die sieben Classes, und publica Auditoria der Evangelisch-Lateinischen Schule: daselbst werden auch die Berathschlagungen von dem Schulwesen von obgedachten Collegio Scholarcharum angestellet.

§. 5. Im übrigen sind allhie die Studia und das Schulwesen in sehr guten Stande: angesehen ein berühmtes Gymnasium zu Ulm floriret / welches jederzeit mit gelehrten Professoribus besetzet gewesen. Es werden 8. Professores daran gehalten / nemlich ein Prof. Theol. ein Prof. Moral. ein Prof. Log. & Histor. ein Prof. Orator. & LL. Oriental. ein Prof. Poëſ. & Catechet. ein Prof. Græc. L. ein Prof. Mathemat. und ein Prof. Metaph. In der Lateinischen Schule sind 7. Classes, welche aber ex classibus promovirt werden / die hören Lectiones publicas an / und werden ihnen obgedachte Disciplinen und Sprachen docirt. Es lesen aber die Professores auch in den 2. Obern Classen der Schule. Denen Academicis wird absonderlich gelesen / und haben dabey ihr freyes Exercitium concionandi in der Barfüsser Kirch. Das Gymnasium hat seinen Directorem, Scholarchas & Visitatores. Es kan die studirende Jugend zu vielen Beneficiis und Stipendiis, die hin und wieder vermacht sind / gelangen. Sie haben auch eine wohlbestellte teutsche Schule für Knaben und Mägdlein in

der

der so genanten Eich: Und wird auff die Erziehung der Jugend von dem Herren des Raths und Ministerio sehr gute Auffsicht gehalten.

§. 6. Sonst hatte der Magistrat zu Ulm eine Streitigkeit mit den Catholischen Geistlichen und Bürgern daselbst / welchen er nicht wolte gestatten ihre Kinder privatim in den Häusern durch die Conventuales aus dem Kloster Wengen zu tauffen / und die Krancken mit dem Sacrament zu versehen. Daher diese bey dem Reichs-Deputatis zu Nürnberg sich beschwerten. Es ward aber die Sache an. 1650. durch die Kayserliche subdelegirte Commissarios beygeleget / wie aus nachfolgender Signatur beym Limnæo Add. I. P. p. 327. und Knipschild. de Iuribus & Privilegiis Civit. Imper. p. 864. mit mehren zu ersehen: „Demnach die Catholische in Ulm wieder den „gesamten Magistrat daselbst sich bey den Reichs-„Deputatis in Nürnberg beschweret / daß ihnen „auch wider die Observantz des 1624. Jahrs / da „sie ihre Kinder privatim in den Häusern / durch die „Herren Conventuales zum Wengen zu tauf-„fen gepfleget / auch die Krancke in den Häusern „mit den Sacramenten versehen / solches aber „nicht mehr gestattet werden wolte / und also an „ihrer Religions Ubung Hinderung und Eintrag „begegnete / und dann solche Beschwernissen / „beede dieses Hochlöbl. Crayß ausschreibenden „Fürsten / von denen zu Nürnberg ad puncta „amnistiæ & gravaminum Deputirten / darin dem

dem Instrumento Pacis gemäß zu procediren/„
überschickt/ auch die Partheyen auff (26) 16.„
Iunii, in des H. Reichs-Stadt Ravenspurg„
für die Kayserl. Subdelegirte betaget/ allda nach„
Nothdurfft angehöret/ und an Seiten der Ca-„
tholischen solche Observantz/ wann sie ja ihnen„
obgelegen/ mit Anzug unterschiedlicher Exem-„
pel, und mit ihrem leiblichen Iuramento zu er-„
weisen/ anerbothen/ von den Ulmischen Depu-„
tirten aber/ ausserhalb was sie auff gebührliches„
Anmelden bey Herren Burgermeister und Rath„
beschehen zu seyn/ vorgeben/ auch die angezo-„
gene Exempla wiedersprochen/ nicht weniger sich„
auff Herrn Probsts und Convents zum Wen-„
gen in Händen habende Handschrifft bezogen/„
und dahero auff anderwertige genugsame und or-„
dentliche Beweißthum gedrungen worden. So„
haben die Subdelegirte befundenen Dingen nach/„
die Partheyen/ in Krafft wagender Commis-„
sion, dahin entschieden/ weilen ja die Catholi-„
sche mit andern Beweißthum/ als ietzt gehört/„
in dieser Sachen auffzukommen/ nicht getrauet/„
hingegen aber des Magistrats Deputirte selbst„
Bericht gethan/ daß von einem jederweilen regie-„
renden Burgermeistern/ auff vorhergehendes ge-„
bührendes Ansuchen/ den vornehmen Catholi-„
schen Bürgern/ durch einen Conventualen zu„
den Wengen/ die Tauff zu verrichten/ priva-„
tim in den Häusern nicht abgeschlagen/ auch die„
Versehung den Catholischen Krancken mit den„

H.

„H. Sacramenten in Häusern / wenn sie um
„gleiche Licentz angehalten / dieselbe / doch ohne
„einige offentliche Ceremonien, ebenmäßig von
„den Conventualen zugeschehen / ihnen vergün-
„stiget worden / daß es nochmaln / so viel diese
„Puncten betrifft / dabey verbleiben soll; doch
„mit dieser Moderation, daß / weiln wir Men-
„schen alle in GOttes Hand / und vielmals von
„geschwinden / unversehenen Zuständen überfallen
„werden / als ein und anderer / ehe die Licentz
„dergestalt zu wegen gebracht / leichtlich verkür-
„tzet werden möchte / daß daher Herr Probst zum
„Wengen / für sich und sein Convent, nicht ei-
„nes jeden particular-Falls halber / sondern für
„dieselbe in genere, wo nicht alle vier Wochen /
„doch wenigst von viertel zu viertel Jahren /
„sich gebührend anmelden / welches ihnen als-
„dann von dem Magistrat zugelassen und vergön-
„net werden soll. rc. Ravenspurg den 7. Iulii (27.
„Iunii) Ao. 1650.

Cap. VII.

Von Prærogativen, Privilegien, Reichs-Anschlag und Wapen der Stadt Ulm.

§. 1.

Gleichwie Ulm vor andern municipal-Städten diesen Vorzug hat / daß Sie / seit

seit der Zeit Sie von dem Mönchs-Regiment des Klosters Reichenau sich befreyet / eine Kayserliche freye Reichs-Stadt ist: also hat sie nicht weniger herrliche Privilegien und Prærogativen, wodurch sie sich von andern Reichs-Städten distinguiret. Unter diesen stehet nun billich vorne an / daß Sie eine von den 4. ausschreibenden Städten ist / welche die Schwäbischen Reichs-Städte bey den Städte-Tagen zusammen berufft: wie nicht weniger daß Sie das *Archiv* und die Documenta aller übrigen freyen Reichs-Städte Schwäbischer Banck in Verwahrung hat; und daß die Reichs-Städte-Täge wechselsweise zu Ulm und Speyer gehalten werden: Dannenhero sie befugt / im Städte Rath an den Directorial-Tisch einen Registratorem zu setzen / und das Protocoll zu halten.

Es hält aber Herr Walther davor / daß Ulm damals allererst das Archiv bekommen / als Augspurg denen Städte-Tagen nicht mehr beywohnen wollen; und führet deßwegen folgendes aus dem Städte-Recess de an. 1593. an. Also und „ nachdem die anwesende Räthe / Gesandten und „ Bothschafften bey diesen ersten Puncten sich fer- „ ner erinnert / aus was Ursachen gemeine Er- „ bare Städte / nicht allein bey jüngster zu Speyer / „ sondern auch darvor / auff etlichen andern gemei- „ nen und particular Versammlungen / für noth- „ wendig und rathsam angesehen / daß die Ober- „ ländische Registratur, von der Stadt Augspurg „

„zu der Stadt Ulm transferiret worden / was
„auch zu etlichen mahlen mit den Erbaren von
„Ulm derhalb gehandelt worden / sich ver-
„mögen zu lassen / solche Registratur zu ihrer
„Verwahrung anzunehmen / Sie aber sich all-
„wegen beschweret / und dafür gebeten; haben
„die Gesandten und Bothschafften ietzo abermaln
„mit ihnen gehandelt / und Sie ersucht / daß Sie
„im Nahmen ihrer Herren und Obern solche
„Registratur in Verwahrung zu nehmen be-
„willigen / und damit auch gemeinen Erbaren
„Frey- und Reichs-Städten eine taugliche Per-
„son / welche derselben mit getreuem Fleiß vor-
„stehen möchte / fürschlagen wolten: Und obwoln
„die Ulmische Abgeordnete sich dessen im Nah-
„men ihrer Herren und Obern abermal beschwe-
„ret / haben Sie sich doch auff weitere freundliche
„Erinnerung und Ersuchen der Abgesandten /
„Räthe und Bothschafften / und ferner bey ihren
„Herren und Obern erlangten Befehl / endlich
„erkläret / solche Registratur, jedoch auff ein or-
„dentliches Inventarium, und allein meri & sim-
„plicis depositi jure, biß auff wieder Abfordern
„anzunehmen / und neben solchem ihrer Herren
„und Obern Geheimen Secretarium Ludwigen
„Demmingern / für einen Registratorn benant /
„und fürgeschlagen / und darauff auch alle Ge-
„sandten / Räthe und Bothschafften zu einem ge-
„meinen der Erbaren Frey- und Reichs-Städte
„Schluß erwiedert und verabscheidet / daß hin-
führo

führo der Erbaren Frey- und Reichs-Städte„
Versammlungen/ in beeden Städten / Speyer„
und Ulm alternis vicibus & annis gehal-„
ten werden/ so lange biß die Erbaren Städte„
ein anders schliessen und anordnen würden / „
und daß auch bey jeder dero Deputirten Städ-„
te eine Registratur seyn und bleiben solte/ auch„
so lang / biß gemeine und Erbare Frey- und„
Reichs-Städte eine andere Anordnung damit„
thun würden; Ist auch obgenanter Ludwig„
Demminger zu einem Registratorn zugelassen/„
und angenommen/und von ihm im Nahmen aller„
Erbaren Frey- und Reichs-Städte / dieser Cor-„
respondentz verwandt/ gebührliche Pflicht auff-„
genommen/ und demnach die Registratur den Erba-„
ren von von Ulm auff oberlauterte Weise würck-„
lich eingehändiget und überantwortet worden. „

§. 2. Ulm stehet in der Reichs-Matricul, und zwar mit einem ziemlich Hohen Reichs-Anschlag so wol zu Roß als zu Fuß. Sie ist an. 1545. und 1551. ů n 4. zu Roß/ vermindert worden: giebt solchem nach monatlich zu Roß 25/ zu Fuß 150. thut an Gelde 900. Gülden zu Unterhaltung des Kayserlichen Cammer-Gerichts 275. Gülden/ welches Limnæi Meynung / Tom. IV. lib. 7. cap. 50. allwo er erinnert / daß Merian, oder vielmehr Zeiler. Topograph. Suev. verb. Ulm setze 400. Reichsthaler / welches er aber vor einen Druckfehler hält. Aber Zeiler schreibt in seinem Anhang der Schwäbischen Oerter Beschreibung: Zu Un-

terhaltung des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer giebt sie für ein Ziehl 244. Gülden 26. Kr. 4. Heller / zu 69. Kr. den Thaler gerechnet / so der Zeit 318. Gülden 49. Kr. und also das Jahr 637. Gülden 38. Kr. bringet. Doctor Beckers setzt / nachdem an. 1567. zu Worms erhöhten Anschlag 458. Gülden selbiger alten Wehrung. Herr Limnæus bleibet noch bey dem alten Anschlag der 275. Gülden / welches dem Thaler zu 69. Kr. nach / jährlich nur 358. Gülden öhngefehr auff die 42. Kr. bringen thäte. Bißher Zeilerus.

§. 3. Hiernächst ist auch als ein besonderes Vorrecht der Stadt Ulm anzusehen / daß Sie die Advocatie und Schutz-Gerechtigkeit über die Klöster Söfflingen und zu den Wengen hat.

§. 4. Zu den Austrägen und Gerichten erster Instantz sind der Stadt Ulm von Sigismundo an. 1433. verordnet die Räthe zu Memmingen / Gemünd / oder Biberach ; daß nemlich / wer zu ihnen zu sprechen hat / solches ein Ehrsamer Rath bey den dreyen Städten / mit Nahmen Memmingen / Gemünd und Biberach bey Recht bleiben lassen / und mit keinem andern Gericht bessern solle / daß auch der Rath unter den dreyen Städten / welche ihm gelegen ist / ersuchen und fürschlagen möge.

§. 5. Vom Carolo IV. hat Ulm an. 1359. das Privilegium de non evocando, welches darin bestehet / daß ihre Bürger vor kein frembdes Gericht / auch nicht vor das Rotweilische Gericht / son-

sondern allein für ihren Stadt-Amtman können belanget werden / ausser in casu protractæ vel denegatæ justitiæ. Denn so lauten die Worte des Privilegii: Daß niemand Sie alle die Bür-„ ger / und die Stadt Ulm / besamt / oder ihr jegli-„ chen besonder / für keinerley Landgericht / oder „ sonst Gericht / wie die seyn / oder wo die gelegen „ seyn / oder auch für Unser und des Reichs-Hoff-„ Gericht laden und fürtreiben / oder heischen sollen /„ üm was Sachen das sey / ohne allein vor ih-„ rem Amtmann in der Stadt Ulm / es wäre dann / daß dem Kläger Rechts versaget / oder wieder „ Bescheidenheit verzogen würde / wer aber zu ihnen „ besamt und besonder darunter icht zu spre-„ chen hat / der soll Recht von ihnen vor dem ehe-„ genanten ihrem Amtmann nehmen in der Stadt „ Ulm. „ Und dieses Privilegium ist nicht nur von den nachfolgenden Kaysern confirmirt / sondern auch von Ruperto an. 1401. und Friderico an. 1479. weiter extendirt / dergestalt / daß nicht nur die Bürger / sondern auch alle und jede Unterthanen der Stadt Ulm darunter sollen begriffen seyn: Daß Bürgermeister und Rath / und die „ Bürger der Stadt Ulm gemeinlich und sammentlich / auch alle und jegliche ihre Bürger / sie seyn in „ der Stadt oder ausserhalb der Stadt-Mauren „ gesessen / besonder und darzu alle die / so Burger-„ meister und Rath von gemeiner Stadt wegen / „ oder ihren Bürgern besonder / in was Würden / „ Stand oder Wesens die seyn zu versprechen / ste-„

hen/ und in künfftigen Zeiten/ über kurtz oder lang/„ zuversprechen stehen werden/ der obbestimmten „ ihren Privilegien, Freyheiten/ und Bestettung „ an allen und jeglichen Landgerichten/ und andern„ Gerichten/ auch an allen Enden/ und gegen al-„ lermänniglich vollkommentlich gebrauchen/ ge-„ niessen/ und darbey gäntzlich bleiben sollen und„ mögen/ ꝛc. wie solches zu Ende der Ulmischen „ Gerichts-Ordnung an. 1616. mit mehrem beygedruckt/ zu lesen ist.

§ 6. Ulm hat auch das Privilegium de non appellando in gewisser massen von Friderico III. und Maximiliano I. bekommen/ welches Ferdinandus II. an. 1621. in so weit extendiret/ daß/ wenn die eingeklagte Summa nicht über 600. fl. Rheinisch an Golde/ von dem Ober-Gericht zu Ulm nicht könne appellirt werden; daß auch keine querela nullitatis aut iniquitatis dißfalls statt finde/ und alle Supplicationes, revisiones, recursus und dergleichen verbothen: „Daß von Urtheln/ Erkäntniß/ Decreten und „Processen, so durch gedachten Rath/ von dem „Obern Stadt-Gericht daselbsten/ inskünfftig „gesprochen und ergangen seyn/ oder werden/ in „Sachen/ da anfänglich die Klage und Haupt-„Sach/ nicht über sechs hundert Gülden Rhei-„nisch in Golde/ sondern sechs hundert und da-„runter werth wäre/ so wenig rationem nullita-„tis, als iniquitatis, weder an die Röm. Kay-„serl. Majestät/ noch deren Nachkommen am

Reich/

„Reich / noch an das Kayserl. Cammer-Gericht
„appelliret / suppliciret / noch reduciret werden
„solle / in keine Weise. ꝛc.

§. 7. Ferner haben die zu Ulm laut Caroli IV. Privilegii von an. 1366. die Freyheit / daß sie ungestrafft die Reichs-Aechter auffnehmen / und in der Stadt enthalten dürffen.

§. 8. So sind sie auch von Carolo IV. an. 1348. privilegirt / daß Ulm gleich andern Reichs-Städten im Schwäbischen Kreiß / von des Reichswegen nicht versetzet und verkaufft werden solle.

§. 9. Gleichergestalt haben sie von Alberto an. 1300. das Privilegium bekommen / daß die Geistliche ihre Güter / so sie in der Stadt Gerichts-Zwang liegen haben / solche daselbst versteuren / und Schatzung davon geben sollen.

§. 10. Krafft Maximiliani I. concession konten die zu Ulm die Juden aus ihrer Stadt und und Territorio schaffen / und vermittelst Caroli V. Begnadigung de an. 1541. darff kein Ulmischer Unterthan mit ihnen contrahiren / noch von ihnen belanget werden: Daß kein Jüd / noch „
Jüdin / wo die allenthalben gesessen / eines Ehr „
samen Raths Bürger / Hindersassen und eignen „
Leuten / noch ihren Weib und Kindern / wo die „
überall auff dem Lande sitzen / auff seine benan- „
te ausdruckentliche und liegende Güter / Lehen „
oder eigen / ohne eines Bürgermeisters / Raths „

oder

„ oder ihrer Amtleute Wissen und Erlauben/ we„ der mit noch ohne Wucher wenig oder viel/ bey „ Verliehrung des Haupt-Guts leihen / noch ihre „ Schulden verschreiben: Daß auch kein Jud o„ der Jüdin E. Erbaren Rath/ Bürger / Hinder„ sassen / Unterthanen und eignen Leuten/ üm kei„ nerley Sach oder Schulden/ an keinem Hoff„ Land und andern fremden Gericht / nicht für„ nehmen / und ob es aber darüber beschehe / und „ an demselbigen wieder sie oder ihre Güter ichzig „ geurtheilet / oder procediret würde/ daß doch „ solches von Unwürden/ und nichtig seyn solle/ &c.

§. 11. Endlich haben Sie zu Ulm durch Kayser Sigismundi Begnadigung an. 1428. verschiedene privilegirte Jahrmärckte und Messen erhalten. Viele andere Privilegia zugeschweigen/ welche in dem Ulmischen Archiv zu finden.

§. 12. Uberhaupt wird dieses als was besonders von Ulm angemerckt / daß keine Stadt im Reich freyer / als Ulm / in welcher kein Fürst / kein Bischoff/ kein Abt / kein Edelmann / etwas besitze / so nicht unter gemeiner Stadt-Steuer begriffen sey. Felix Fabri.

§. 13. Das Wapen der Stadt ist ein die Zwerch hindurchgetheiltes Schild / dessen Obertheil schwartz / der untere aber silberfarbig ist/ ohn weitere Figur. Welches sie noch von den schwartzen Mönchen her haben soll / denen sie ehemals unterworffen gewesen. v. Höping. de Iur. Insign. cap. 6. num. 1071.

Cap. VIII.

Von Prætensionen / Streitigkeiten / und Interesse der Stadt Ulm.

§. 1.

PRætensiones hat meines Wissens die Stadt Ulm nicht / ausser was Sie wegen wieder Erstattung des von den Frantzosen und Bayern erlittenen Schadens an. 1704. bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg eingegeben: wovon das Cap. II. angeführte Schreiben mit mehren zu lesen.

§. 2. Streitigkeiten wird Sie gleichfalls ietziger Zeit nicht haben. Was aber diejenige betrifft / welche der Rath mit den Catholischen Einwohnern ehemals gehabt / so ist davon Cap. VI. Meldung geschehen / was gestalt selbige durch Kayserl. Commissarios beygeleget worden.

§. 3. Das vornehmste Interesse der Stadt Ulm / welches sie auch mit andern Reichs-Städten gemein hat / bestehet wohl darin / daß Sie sich bey der einmal erworbenen Freyheit und unmittelbaren Reichs-Standschafft auffs sorgfältigste maintenire. Wozu denn nichts vorträglicher ist / als daß Sie Ihr. Kayserl. Majest. und dem Reich mit unverbrüchlicher Treue zugethan verbleibe. Wie Sie dann auch in dem ietzigen Frantzösi-

schen Kriege davon stattliche Proben abgeleget/ auch da Sie schon unter dem Joch der Frantzösischen und Bayrischen Herrschafft schmachtete; indem Sie sich weder durch gute Worte/ noch harte Pressuren von dem Interesse des Reichs/ und der demselben geschworne Treue abwendig machen lassen.

§. 4. Was das innerliche Interesse betrifft/ so ist daselbst das Regiment und die gantze Verfassung dieser Stadt und ihres Territorii so fürsichtig eingerichtet/ und wird mit einer so grossen Sorgfalt verwaltet/ daß/ sonderlich die Gerechtigkeit gehandhabet/ Handel und Wandel befördert/ und der Stadt dergestalt Nahrung geschaffet wird/ daß so wol Vornehme als Geringe ihr reichlich Auskommen haben/ und also niemand leichtlich Gelegenheit findet einige Unruhe zu stifften. Wie man denn in dieser Stadt/ wie sonst wohl in andern grossen Städten/ fast niemaln von einiger Empörung weiß.

Weil auch das Auffnehmen dieser Stadt grossentheils auff den Leinwand- und Parchen- wie auch dem Wein-Handel beruhet: so wird sonderlich auff diese Zeuge/ und die Materialien/ woraus selbige gemacht werden/ sehr gute Auffsicht gehalten.

§. 5. Wegen der Religion hat Ulm jederzeit vor ihr Interesse und vornehmstes Heyl geachtet/ sich der Lutherisch-Evangelischen Religion auffs eifferigste anzunehmen/ und sich selbst

dabey zu beschützen. Wie Sie denn zu dem Ende sich alsofort mit in den Schmalkaldischen Bund begab; ob sie gleich vom Kayser deßfalls etwas erleiden müssen.

§. 6. Im übrigen erfordert ihre eusserliche Ruhe und Sicherheit so wol/ als auch ihre Commercia/ daß Sie mit denen benachbarten Fürsten/ Grafen und Herren/ wie auch denen übrigen Reichs-Städten des Schwäbischen Krayses/ und der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in guten Vernehmen und vertraulicher Feundschafft stehe: sonderlich mit dem Hochfürstl. Hause Würtemberg/ mit welchem Sie vor diesem viel zu demeliren gehabt. Denn obwol wegen des güldnen Land-Friedens dergleichen innerliche Kriege nicht leicht mehr zu besorgen: so dienet dennoch die Nachbarliche Freundschafft zu destomehrer Sicherheit/ und im Fall der Noth zu desto gewisser Versicherung eines getreuen Beystandes und nachdrücklicher Hülffe.

Einige Druckfehler.

PAg. 2. lin. 5. verb. Benennung adde: herrühre. pag. 6. lin. 8. 9. gefunden lege zu finden, p. 32, lin. 13. Schermayern/ lege Schermarn. p. 44. lin. 6, eine lege einige. p. 60. lin. 10, gegen die: adde Alpen/ der. p. 62. lin. 25. Faug-Stein/ lege Taug-Stein. p. 83. lin. 16. sie/ leg. sich.

Anhang
Neuer und nützlicher Bücher.

ANmerckungen ausserlesener über allerhand wichtige Materien und Schrifften 4. Theile in 8.

Artneri Jus Canonicum cum usibus Protestantium ad methodum D. Sam. Stryckii. 8.

Brenneisens abgenöthigte Ehren-Rettung wieder einige falsche Beschuldigungen D. Mayers. 4.

Brotuffii Hällische Chronica 4.

Brunnemans Anleitung zum Inquisitions Procesſs mit Anmerckungen vermehret 4.

Burgundi Historia Belgica cum præfatione D. Gundlingii 4.

Ejusdem Ludovicus Bavarus seu historia Bavarica. 4.

Caroli V. peinliche Halsgerichts-Ordnung cum notis succinctis practicis D. Jac. Frid. Ludovici Prof. Hall. 8. & 4.

Catalogi Bibliothecæ Rengerianæ continuatio prima secunda & tertia. 8.

Casæ *Ioh*. latina monimenta, quorum partim in versibus partim soluta oratione scripta sunt. Cum præfatione D. N. H. Gundlingii Consil. Regis Pruss. &c. 4.

Confutatio Consilii Tubingensis LXXV. in vol. Harprechti comprehensi, cum Sententia Cameræ Imper. definitiva fol.

Dis-

Diſcurs von der Ungewißheit/ die ſich in der Hiſtorie befindet. 8.

Einleitung zur Nachricht von Städten des Heil. Röm. Reichs. 8.

Frantzöſiſche Friedens-Vorboten verſtelte/ in einigen ſchertz- und ernſthafften Conferentien 8.

Fatalität in Religions-Sachen. 8.

Franckens A. H. Bibl. Anmerckungen und übrige kleine Schrifften. 8.

Friedens project. zwiſchen denen 3. Haupt Religionen. item zwiſchen den Reformirten und Lutheranern beſonders. 8.

Gundlings Entwurff von der Hiſtoria Literaria, ſamt einem Diſcurs über Hobbeſium de Cive 8.

Gundlingii N. H. ſchediasma de jure oppignorati territorii. 4,

Ejusdem hiſtoria philoſophiæ moralis pars prima, in qua de opinionibus variarum ſectarum, de Scriptis, libris & auctoribus eo pertinentibus, ea qua par eſt, libertate diſſeritur. 4.

Eiusdem hiſtoriæ pars ſecunda ſub prælo. 4.

Ejusdem Obſervationum ſelectarum ad rem literariam ſpectantium tom. I. & II. ſub prælo. 8.

Ejusdem Abriß zu einer vollkommenen Reichs Hiſtorie. 8.

Ejusdem Otiorum 1ſte 2. 3. und 4. Aufflage ſub prælo 8.

Ejusdem Hiſtoriſche Nachricht von der Graffſchafft Neufchatel und Valangin. 8.

Hofmanni fundamenta medicinæ de novo aucta. 8.

Ko-

Kobold oder Gespenst das relegirte 8.
Ludewigs J. P. kleine teutsche Schrifften. 8.
Ejusdem Recht der Invaliden-Häußer/vorgestellet bey Gelegenheit des von Ihro Königl. Majest in Preussen neu angeordnetem Invaliden-Hause für alte und bresthaffte Soldaten. 8.
Ejusd. Preußisches Neuburg oder Neufchatel und dessen Gerechtsame 8.
Ludovici historia Juris naturalis 4.
Ejusdem Compendium Novellarum 8.
Ejusd. Neniæ Pontificis de Jure Reges adpellandi 8.
Lutherus redivivus mit dem zweyten Theil und Vorrede D. Speners vermehret 4.
Lutheri Schrifften neuer Theil mit D. Buddei Vorrede. fol.
Manßfeldischen 800jährigen Stamm-Baums-Beschreibung 8.
Medicina rabulismi & legulejismi s. philosophia juris 8.
Meditationum ad Instrumentum Pacis Cæsareo-Suecicum Specimen primum 2dum. 3tium 4tum & 5tum 4.
Methaphysica, Gnostologia, Fiscologia, Noologia Pnevmatica, Physica & Ethica lat. und teutsch 8.
Nachricht Historischer von dem Ursprung und Anwachs der Stadt Nürnberg. mit Kupf. 8.
Nachricht von der Stadt Hamburg. 8.
- - von der Stadt Lubeck 8
- - von der Stadt Bremen 8.
- - von der Stadt Augspurg 8.

Ob-

Observationum selectarum ad rem literariam spectantium tomi XI. cum additamanto 8.

Presbevta de jure legationis Statuum Imperii 8.

Preußischen Königs-Recht auff das Hertzogthum Oranien 4.

Preussen das vertheidigte wider den vermeinten und widerrechtlichen Anspruch des Teutschen Ritter-Ordens/ und ins besondern dessen Anno 1701. auff den Reichs-Tag zu Regenspurg ausgestreutes unbefugtes und in jure & facto irriges Gravamen über die Königl. Würde von Preussen 4.

Priester und Küster Teuffel 8.

Recessus Imperii ab Anno 1654. cum notis Gamsii. 4.

Reimmans Einleitung zur Historiam Literariam 8.

de Roo *Ger.* annales Austriæ cum præfatione & additamentis D. N. H. Gundlingii Cons. Reg. & Prof. Ord. Hall 4.

Semlers Christ. Antiquitäten heil. Schrifft/ oder Biblische Fragen von dem Paradise/ Archa Noe, Stiffts-Hütten/ Tempel/ Hohen Priester/ Licht und Recht/ Opffern/ Banne/ Festen/ Synagogen, Götzen/ Gewicht/ Müntzen/ Maassen/ Frey-Städten/ Begräbnissen der Jüden u. d. g. 12.

Staaten Europäischer Einleitung und derselben Beschluß; worinnen eine richtige Verzeichniß aller Europäischen Staaten zu finden 8.

Thomasii *Christ.* alle Schrifften teutsch und lateinisch in 4. & 8vo.

Strykii

Strykii Sam. Interesse controversiarum Juris in foro. 4.

Ejusdem de jure Principis circa rationes Civitatum. 4.

Traite du chois & de la methode des études par Mr. Fleury. 12.

Untersuchung von Gewalt und Würckung des Teuffels in natürlichen Cörpern 4t.

Weichenhanß mystische Erklärung der Sonn- und Fest-Evangelien 4.

Zeitlers Tractat von der Wünschelluthe mit Hn. Rath Thomasii Vorrede und einem Anhang contra Albinum vermehret 8.

Ejusd. Buchbinder-Philosophie, oder Einleitung zur Buchbinder-Kunst / mit Anmerckungen zweyer wohlerfahrner Buchbinder und einigen Kupffern.

Magdeburgische Wolfarth / vorgestellet in einem Vorschlag / wie durch auffrichtung gewisser Korn-Magazins in selbigem Hertzogthum / alle durch die vier grosse Casus fortuitos besorgende Schaden abgewendet oder ersetzet werden mögen 4.

Gotschlings Einleitung zur Herolds-Kunst mit Kupffern.

Der Honnetten Zeitkürtzenden Assemblee vertrauter Freunde erstes Divertissement vorstellend viele Fehler und Mängel Menschlicher Gesellschafft 1.

Staaten ausländischer Staat von Persien / Türckey und Sina.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gude, Heinrich Ludwig,

Nachricht von der Stadt Ulm

[Halle] [1708]

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Aug 876c#(Beibd.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11233620-4
VD18 11258136-007